

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Wortprotokoll
der 53. Sitzung
(korrigierte Fassung)**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 28. November 2023, 08:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 200

Vorsitz: Ulrike Bahr, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 6

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung
in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Sportausschuss
Rechtsausschuss

BT-Drucksache 20/9049

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Anke Hennig [SPD]
Abg. Mareike Lotte Wulf [CDU/CSU]
Abg. Nyke Slawik [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Nicole Bauer [FDP]
Abg. Gereon Bollmann [AfD]
Abg. Kathrin Vogler [DIE LINKE.]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Anwe-senheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwe-senheit
SPD	Bahr, Ulrike Baldy, Daniel Breymaier, Leni Fäschner, Ariane Hennig, Anke Hostert, Jasmina Lahrkamp, Sarah Malottki, Erik von Ortleb, Josephine Schwartz, Stefan Träsnea, Ana-Maria	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Demir, Hakan Diedenhofen, Martin Döring, Felix Glöckner, Angelika Lehmann, Sylvia Lindh, Helge Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Rix, Sönke Vontz, Emily Yüksel, Gülistan	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Bernstein, Melanie Breher, Silvia Edelhäußer, Ralph Janssen, Anne Lehrieder, Paul Leikert, Dr. Katja Tebroke, Dr. Hermann-Josef Timmermann-Fechter, Astrid Vries, Christoph de Wulf, Mareike Lotte	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Bär, Dorothee Hoffmann, Alexander König, Anne Koob, Markus Magwas, Yvonne Nacke, Dr. Stefan Rief, Josef Rüddel, Erwin Schimke, Jana Willsch, Klaus-Peter	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN	Fester, Emilia Gambir, Schahina Ganserer, Tessa Lang, Ricarda Schauws, Ulle Stahr, Nina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bsirske, Frank Heitmann, Linda Schulz-Asche, Kordula Slawik, Nyke Tesfaiesus, Awet Walter-Rosenheimer, Beate	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Adler, Katja Bauer, Nicole Gassner-Herz, Martin Seestern-Pauly, Matthias Tippelt, Nico	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Helling-Plahr, Katrin Jensen, Gyde Lenders, Jürgen Raffelhüschen, Claudia Westig, Nicole	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Anwe-senheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwe-senheit
AfD	Bollmann, Gereon Ehrhorn, Thomas Harder-Kühnel, Mariana Iris Reichardt, Martin	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Gottschalk, Kay Höchst, Nicole Schmidt, Jan Wenzel Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Reichinnek, Heidi	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Pellmann, Sören Vogler, Kathrin	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
fraktionslos	Huber, Johannes	<input type="checkbox"/>		

Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse

- **Jan Plobner** (SPD-Fraktion) – Rechtsausschuss
- **Susanne Hierl** (CDU/CSU-Fraktion) – Rechtsausschuss
- **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU-Fraktion) – Rechtsausschuss
- **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU-Fraktion) – Rechtsausschuss



Anwesenheitsliste der sachverständigen Gäste
zur 53. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am Dienstag, 28. November 2023, ab 08.00 Uhr

Stand: 28. November 2023

	Anwesenheit
Prof. Dr. Bernd Ahrbeck⁴ Internationale Psychoanalytische Universität (IPU)	<input checked="" type="checkbox"/>
Nele Allenberg⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte	<input checked="" type="checkbox"/>
Till Randolph Amelung, M.A.⁴ Autor und Publizist	<input checked="" type="checkbox"/>
Prof. Dr. Judith Froese⁴ Universität Konstanz	<input checked="" type="checkbox"/>
Prof. Dr. Bettina Heiderhoff⁶ Universität Münster	<input checked="" type="checkbox"/>
Kalle Hümpfner⁵ Bundesverband Trans* e. V.	<input checked="" type="checkbox"/>
Richard Köhler, LL.M.³ Transgender Europe e. V. (TGEU)	<input checked="" type="checkbox"/>
Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)² Europa-Universität Flensburg	<input checked="" type="checkbox"/>



	Anwesenheit
Henrike Ostwald³ Deutscher Frauenrat	<input checked="" type="checkbox"/>
Prof. Dr. med. Aglaja Stirn¹ Libermenta Kliniken Schloss Tremsbüttel	<input checked="" type="checkbox"/>
Prof. Dr. med. Sibylle M. Winter⁵ Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Charité – Universitätsmedizin Berlin	<input checked="" type="checkbox"/>

¹ Auf Vorschlag der Fraktion der AfD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

² Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

³ Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁴ Auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁵ Auf Vorschlag der Fraktion der SPD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁶ Auf Vorschlag der Fraktion der FDP zur öffentlichen Anhörung eingeladen.



Die Vorsitzende: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen und Kolleginnen, sehr geehrte Anwesende, ich begrüße Sie zu unserer heutigen 53. Sitzung.

Vom Familienministerium heiße ich Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Sven Lehmann herzlich willkommen. Ich habe es vorhin schon bei der Sitzung gesagt. Leider ist er krank und kann nur per WebEx an unserer Sitzung teilnehmen, was er persönlich sehr bedauert, wie er mir mitteilte.

Außerdem begrüße ich herzlich Frau Abgeordnete Elisabeth Winkelmeier-Becker, die Vorsitzende des Rechtsausschusses, sowie auch alle anderen Kollegen und Kolleginnen der mitberatenden Ausschüsse, die hier sind - vom Sportausschuss und vom Innenausschuss, wenn ich das richtig sehe.

Ich begrüße auch die Zuschauer und Zuschauerinnen, sowie die übrigen Kollegen und Kolleginnen, die uns nach Benennung eines Grundes heute per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Im Moment zugeschaltet ist Frau Ortlob. Geben Sie mir nochmal ein Zeichen?

Abg. Josephine Ortlob (SPD): Hallo. Guten Morgen.

Die Vorsitzende: Guten Morgen. Sonst jemand noch in der Leitung? Im Moment nicht. Vielen Dank.

Hinweis des Sekretariats: Folgende Abgeordnete haben sich per Webex zur Sitzung zugeschaltet:

o Josephine Ortlob (SPD-Fraktion).

Die Vorsitzende: Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mitgeteilt, dass die Abgeordnete Denise Loop für die Dauer dieser Sitzung als ordentliches Mitglied dieses Ausschusses ausscheidet. Für Abgeordnete Denise Loop wird

als ordentliches Mitglied Abgeordnete Tessa Ganzerer benannt. Nach der Ausschusssitzung wird der ursprüngliche Zustand der Ausschussmitgliedschaften wiederhergestellt.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ auf Bundestagsdrucksache 20/9049 durch.

Ich begrüße dazu nochmal ausführlich die Mitglieder des Familienausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, alle Anwesenden und natürlich die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung.

Das sind:

- Prof. Dr. Bernd Ahrbeck von der Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU), Berlin,
- Nele Allenberg vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa,
- Till Randolph Amelung, Autor und Publizist

Er ist uns per Videokonferenz zugeschaltet und hatte vorhin schon mal Guten Morgen gesagt. Er ist da.

Till Randolph Amelung, M.A.: Genau, ich bin da.

Die Vorsitzende: Guten Morgen!

- Prof. Dr. Judith Froese vom Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Konstanz,



- Prof. Dr. Bettina Heiderhoff, Direktorin des Instituts für Deutsches und Internationales Familienrecht der Universität Münster,
- Kalle Hümpfner vom Bundesverband Trans e. V.,
- Richard Köhler, Senior Policy Officer Expert Advisor bei Transgender Europe e. V. (TGEU),
- Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, Prof.in für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg.

Sie ist auch per Videokonferenz zugeschaltet. Ist das richtig?

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Europa-Universität Flensburg): Ja, guten Morgen.

Die Vorsitzende: Guten Morgen!

- Henrike Ostwald, Referentin für nationale Gleichstellungspolitik beim Deutschen Frauenrat,
- Prof. Dr. med. Aglaja Stirn, Fachärztin für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, stellvertretende Klinikdirektorin und Chefärztin auf Schloss Tremsbüttel,
- Prof. Dr. med. Sibylle M. Winter, stellvertretende Direktorin der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters an der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände konnte leider keinen Vertreter bzw. Vertreterin entsenden.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung live im Kanal 3 übertragen wird.

Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, das auf der Homepage des Familienausschusses abrufbar sein wird.

Dort finden Sie auch die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen.

Bild- und Tonaufzeichnungen durch andere Personen sind während der Sitzung nicht gestattet. Anderes gilt nur für akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Weiterhin bitte ich darum, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung gestaltet sich wie folgt: Die Sachverständigen geben Eingangsstatements von jeweils vier Minuten ab. Danach folgt eine Frage- und Antwortrunde von 70 Minuten. Bei dieser Frage- und Antwortrunde wird das Fragerrecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Die jeweiligen Zeitkontingente gelten für Fragen und Antworten.

Die zeitliche Aufteilung auf die Fraktionen gestaltet sich wie folgt:

- SPD: zehn Minuten,
- CDU/CSU: zehn Minuten,
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: elf Minuten,
- AfD: sieben Minuten,
- FDP: neun Minuten,
- DIE LINKE: vier Minuten,
- SPD: zehn Minuten,
- CDU/CSU: neun Minuten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn jede Fragestellerin/jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an einen oder zwei Sachverständige richten würde. Das hat natürlich mit unserem Zeitmanagement zu tun. Die jeweils zur Verfügung stehende Zeit wird Ihnen über den Monitor im Saal sowie in der Videokonferenz angezeigt. Ich bitte die Fragestellenden sowie die Sachverständigen darum, diese Uhr jeweils im Blick zu behalten.



Wir müssen heute ganz pünktlich sein, da um 10:00 Uhr im Plenum eine Regierungserklärung stattfindet. Ich werde sehr darauf achten, dass diese Zeitkontingente auch eingehalten werden, damit wir Abgeordneten pünktlich im Plenum sein können.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“, Bundestagsdrucksache 20/9049.

Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils vier Minuten.

Ich bitte nun zunächst Prof. Dr. Ahrbeck um sein Eingangsstatement und erteile dann den weiteren Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge das Wort.

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck, ich bitte Sie um Ihr Eingangsstatement. Wir fangen an.

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck (Internationale Psychoanalytische Universität): Ich gucke auf die vier Minuten und beginne sofort. Das neue Gesetz soll bisherige Unzulänglichkeiten und Missstände überwinden und - daran ist es am Ende zu bemessen -, die Lebens- und Entwicklungssituation von Menschen mit Transidentität verbessern. Auf dem Weg dahin weist der Gesetzentwurf wesentliche Schwachpunkte auf.

Erstens: Bereits Kinder im Alter von 14 Lebensjahren sollen über ihre Geschlechtsidentität entscheiden mit Zustimmung der Eltern oder aufgrund familienrechtlicher Unterstützung, wenn die Eltern nicht einverstanden sind. Damit werden diese Kinder entwicklungspsychologisch gesichert in aller Regel in eine Situation gebracht, die sie hoffnungslos überfordert.

14-Jährige befinden sich in einer lebensgeschichtlich irritierenden, häufig vulnerablen

Lebenssituation. In vielen anderen Bereichen greifen Schutzfunktionen. Nur in diesem Fall soll dies so nicht sein.

Es gäbe einen einzigen Grund dafür, dass diese Setzung erfolgt - nämlich der - dass es ein gesichertes inneres Wissen, zeitüberdauernd, in den Kindern gäbe. Das steht aber im Widerspruch zum wissenschaftlichen Erkenntnisstand.

Die empirische Forschung belegt, dass die meisten Kinder, die in ihrem Lebenslauf eine Genderdysphorie zeigen oder Transitionswünsche äußern, sich längerfristig wieder mit dem ursprünglichen Geschlecht versöhnen. Durchschnittlich, bei vielen empirischen Untersuchungen, ist das in 85 bis 80 Prozent der Fälle der Fall und der Ausgang dieser Entwicklung ist sehr, sehr ungewiss. Es gibt keine tragfähigen Indikatoren dafür.

Zweitens: Das Gesetz sieht vor, dass ein Geschlechtswechsel als reiner Sprachakt erfolgt, ohne dass eine verbindliche psychiatrische/psychotherapeutische Beratung und Begutachtung – ich denke, Beratung und Begutachtung gehören zusammen – vorgesehen ist.

Ich finde es schon einigermaßen erstaunlich, wie in wissenschaftlichen, wie in öffentlichen Diskussionen ein negatives Bild der begutachtenden Professionen gezeichnet wird, so als wäre es ihre Aufgabe, nur repressiv zu wirken und zwangsläufig die Betroffenen zu demütigen und zu beschämen. Völlig aus dem Blick gerät, dass eine Beratung und Begutachtung auch einen gegenteiligen Effekt haben können. Es sind auch empirisch festgestellte Klagen nach Untersuchungen von Herrn Ameling relativ selten.

Was man sich klarmachen muss, ist - und das ist sicherlich ein Fortschritt - dass nach ICD-10 Transitionswünsche nicht mehr Ausdruck einer psychischen Erkrankung sind. Aber es ist auch unübersehbar, dass es hohe Komorbiditäten gibt. Depressive Symptome, Angststörungen, Suizidversuche, Essstörungen, Autismus-Spektrum-Störungen sind prominent vorhanden. Wenig überzeugend und nicht tragfähig ist die Annahme, dass es sich



dabei ausschließlich um die Folge einer gesellschaftlichen Diskriminierung handelt.

Das heißt mit anderen Worten, dass in jedem Einzelfall zu schauen ist. Ich bin bei dem Thema der Begutachtung und im Sinne der Interessen der Betroffenen geklärt werden muss, welche Bedeutung diese psychischen Auffälligkeiten haben. Es kann und muss auch erwogen werden, dass sie Ausdruck einer ganz anders gelagerten Problematik sind, zum Beispiel einer verdeckten Homosexualität wie es sich bei Detransitionern am Ende häufig zeigt. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 festgestellt, dass die Persönlichkeitsrechte durch eine fachlich ausgewiesene Begutachtung nicht verletzt werden.

Zum dritten Punkt: Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Gesetz, welches zwar nur den Geschlechtseintrag regelt, dazu führt, dass Transitionsschritte schneller erfolgen, wenn erst einmal der offizielle Stempel einer Namensumbenennung erfolgt ist.

Ich möchte sehr darum bitten, dass zur Kenntnis genommen wird, dass die internationale Entwicklung dem entgegensteht. Die Tavistock-Klinik ist geschlossen worden. Länder wie Schweden, Dänemark, Norwegen haben sich längst von diesem trans-affirmativen Weg abgewandt und ich möchte wirklich bitten, die Stimmen der Detransitioner ernst zu nehmen. Danke schön.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Es folgt Nele Allenberg bitte.

Nele Allenberg (Deutsches Institut für Menschenrechte): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, das Selbstbestimmungsgesetz ist ein verfassungsrechtlich und menschenrechtlich elementar wichtiges Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode. Das Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität, dass das Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet, verpflichtet den Gesetzgeber tatsächlich zum Handeln. Menschenrechtlich ist das Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen

Identität in Artikel 8 EMRK und Artikel 17 Zivilpakt geregelt.

Welche Anforderungen an die Ausgestaltung des Gesetzes lassen sich aus menschenrechtlichen Vorgaben konkret ableiten? Ich möchte mich auf zwei Aspekte konzentrieren, den Rest finden Sie in der ausführlicheren Stellungnahme von uns.

Erstens: Recht auf Selbstbestimmung auch für Minderjährige. Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs haben einige Abgeordnete aus diesem Ausschuss auf die Elternrechte Bezug genommen, die auch aus Sicht des Instituts sehr wichtig sind. Eltern sind nach der Kinderrechtskonvention als erste für die Entwicklung und die Erziehung der Kinder verantwortlich und sind von den Vertragsstaaten darin zu unterstützen.

Ebenfalls zu beachten sind allerdings die Rechte von Kindern, die in der Kinderrechtskonvention geregelt sind. Die gilt in Deutschland auf Ebene eines Bundesgesetzes und ist zur Auslegung und zur Ausgestaltung von Gesetzen heranzuziehen.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist positiv zu bewerten, dass nach dem Gesetzentwurf nun auch Minderjährige ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern lassen können. Damit wird die Rechtsposition von Kindern als Träger*innen eigener subjektiver Rechte gestärkt. Dies entspricht dem Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention.

Allerdings empfiehlt das Institut, die Altersbegrenzung in § 3 zu überdenken. Auch wenn die Vollendung des 14. Lebensjahres als Altersgrenze nachvollziehbar gerade auch mit Blick auf die bedingte Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit gewählt ist.

Die UN-Kinderrechtskonvention sieht explizit keine Altersgrenzen vor und der dazugehörige UN-Ausschuss rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken.



Zu so einer das Kind in besonderem Maße berührenden Angelegenheit gehört das Recht, Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen abgeben zu dürfen.

Ebenfalls zu überdenken ist die Voraussetzung der Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie die Regelung zur Ersetzung der fehlenden Zustimmung durch das Familiengericht. Eine solche Einschränkung der subjektiven Rechte von Kindern ist immer sehr sorgfältig abzuwägen, und zwar mit Blick auf die Folgen.

Eine Einschränkung subjektiver Rechte von Kindern kann aus Sicht des Instituts beispielsweise bei unwiederbringlichen Folgen erforderlich sein, zum Beispiel bei nicht medizinisch notwendigen geschlechtsangleichenden Operationen. Hier geht es aber um eine Erklärung zum Geschlechtseintrag und zum Vornamen. Das kann mit unwiederbringlichen Folgen nicht gleichgesetzt werden.

Als zweiten Aspekt möchte ich die neu eingeführte Verpflichtung des Standesamtes problematisieren, die Information über den neuen Geschlechtseintrag und den neuen Namen proaktiv an Behörden, unter ihnen Sicherheitsbehörden, weiterzuleiten, denn diese Regelung kann Betroffene davon abhalten, die neuen Möglichkeiten des Selbstbestimmungsgesetzes tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Zunächst einmal widerspricht diese Verpflichtung dem Grundsatz der Datenminimierung der Datenschutzgrundverordnung. Eine möglichst geringe Übermittlung ist außerdem deshalb wichtig, weil es sich bei den Daten zum Geschlecht um sensible und deshalb besonders schutzbedürftige Daten handelt. Eine Verarbeitung dieser Daten ist laut der europäischen JI-Richtlinie nur dann erlaubt, wenn sie unbedingt erforderlich ist und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheit der Betroffenen bestehen. Das ist hier nicht der Fall.

Erforderlich ist die Regelung nicht, weil es bereits jetzt für registerführende Stellen möglich ist, Änderungen der Einträge von bei ihnen registrierten Personen gezielt abzufragen. Außerdem bestehen

keine geeigneten Garantien zum Schutz der Betroffenen. Die aufgenommene Verpflichtung, die Daten sofort zu löschen, wenn keine Eintragung vorliegt, ist jedenfalls keine ausreichende Garantie.

Abschließend möchte ich nur darauf hinweisen, dass Sicherheitsbehörden keineswegs nur Straftäter speichern, sondern auch Daten von Zeug*innen, Hinweisgeber*innen oder Opfern. Zu all diesen Personen kann das bisherige Geschlecht und der bisherige Name archiviert werden. Eine Speicherung ist angesichts der möglichen Stigmatisierung in künftigen Kontakten mit Sicherheitsbehörden sehr problematisch.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es folgt Till Randolph Amelung per Video, bitte.

Till Randolph Amelung, M.A.: Guten Morgen!

Die **Vorsitzende**: Guten Morgen!

Till Randolph Amelung, M.A.: Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sollen die Änderungen des Vornamens und Geschlechtseintrags vereinfacht werden. Im Vergleich zum Transsexuellengesetz sollen dabei die beiden Sachverständigengutachten künftig als Voraussetzung entfallen. Stattdessen ist überhaupt keine Begutachtungsstellungnahme oder Prüfung der Selbstaussage durch Dritte mehr vorgesehen. Daher empfehle ich das Selbstbestimmungsgesetz in der vorliegenden Form nicht.

Meine wichtigsten Gründe seien hier kurz angeführt. Eine ausführliche Darstellung können Sie in meiner Stellungnahme auch mit zahlreichen Beispielen finden.

Hier nun meine wichtigsten Gründe: Mit einer Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags ohne jegliche Exploration der



Hintergründe kann Missbrauch nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann ohne eine solche Exploration der Motivation für eine Transition nicht ausgeschlossen werden, dass vulnerable Personengruppen keinen Schutz vor für sie nachteiligen Entscheidungen haben. Eine reine Bedenkezeit, wie sie ja im Gesetz vorgesehen ist, sichert nicht ab, dass eine solche Exploration an anderer Stelle stattfindet.

Bei Jugendlichen kollidiert eine derartige Änderung ohne jegliche Stellungnahme oder Prüfung der Selbstaussage eben mit den bereits erwähnten international zu beobachtenden Entwicklungen, dass die Zahl derjenigen, die eine Transition anstreben, extrem angestiegen ist. Die Ursachen werden dafür im Ausland, also gerade im Ausland, besonders kontrovers diskutiert.

Diese fehlenden Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch oder auch für vulnerable Personen vor übereilten Schritten werden sich letztlich langfristig negativ auf die Akzeptanz von Transpersonen auswirken. Vorgesehene Einschränkungen wie der Verweis auf das Hausrecht oder die Karenzzeit von drei Monaten werden die Probleme nicht lösen, die sich eben auch aus der Veränderung des grundlegenden Geschlechtsverständnisses ergeben. Dieses insbesondere deshalb nicht, weil begriffliche Definitionen von Trans erweitert wurden. Man siehe ICD-10 und jetzt ICD-11 oder auch anderweitige Begriffsdefinitionen, die in verschiedenen Handreichungen, Informationsmaterialien zu finden sind.

Dieses veränderte Geschlechtsverständnis wird auch über aktivistisch motivierte Teile der Geistes- und Sozialwissenschaften versucht, etabliert zu werden und soll Geschlecht von Biologie gänzlich entkoppeln. Dadurch erhöhen sich natürlich Risiken für Missbrauch des Gesetzes und Gefahren für vulnerable Personen, weil sich so ein größerer Kreis von Menschen von diesen erweiterten Begriffsverständnissen angesprochen fühlen kann.

Daher, wegen der genannten Risiken, empfehle ich statt eines Selbstbestimmungsgesetzes eine gesetzliche Regelung zur Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags mit einer verpflichtenden

Beratungslösung, die eben sowohl eine Schutzfunktion hätte, aber eben auch vulnerable Personen eine Hilfe sein könnte.

Hier möchte ich auch nochmal ausdrücklich bestätigen, dass aus meiner Online-Selbsthilfegruppe die Begutachtungen in keinster Weise so schlecht dargestellt wurden, wie das hier im politischen Diskurs platziert wird.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Ihnen. Es folgt Prof. Dr. Judith Froese. Bitte sehr.

Prof. Dr. Judith Froese (Universität Konstanz): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich will auf drei, meiner Meinung nach, besonders bedeutsame Aspekte eingehen. Erstens, auf die Frage nach dem Reformbedarf, zweitens, auf ungelöste Folgeprobleme und drittens, auf die Regelung betreffend Minderjährige.

Verfassungsrechtlich zwingender Handlungsbedarf für eine Reform des derzeitigen Systems besteht nicht. Das gilt auch und gerade mit Blick auf das Gutachtenerfordernis nach dem Transsexuellengesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zuletzt 2017 und 2011 hiermit befasst und es für verfassungskonform befunden. Der Gesetzgeber dürfe Anforderungen stellen, die die Ernsthaftigkeit, Stabilität und Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens gewährleisten und auch an das Vorliegen von Varianten der Geschlechtsentwicklung darf der Gesetzgeber Nachweispflichten knüpfen. Das schließt es natürlich nicht aus, aus politischen Gründen Änderungen anzustoßen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Anforderungen des TSG nicht bloß abgesenkt werden, sondern es soll künftig keinerlei staatliche Überprüfung stattfinden. Der Gesetzentwurf verspricht eine Stärkung der Selbstbestimmung, die er so nicht wird einlösen können. Eine Änderung des Geschlechtseintrags wird hiernach zwar rein selbstbestimmt möglich sein, bereits der vorliegende Entwurf zeigt indes, dass der hürdenlos



errungene Geschlechtseintrag in wichtigen Bereichen nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich relevant sein kann. Dies betrifft insbesondere Fragen der Gleichstellung und den Schutz vulnerabler Personen. Für inter- und transgeschlechtliche Personen verschlechtert sich die Rechtslage teilweise.

Zum Teil werden Folgefragen nicht gelöst, sondern auf konkrete Situation und Einzelfallentscheidungen verlagert. Das betrifft sowohl den Staat als auch Rechtsverhältnisse unter Privaten, in denen es auf das Geschlecht einer Person ankommen kann, wie beispielsweise der Zugang zur Frauensauna oder zu bestimmten Frauengruppen. Hier wird auf das Hausrecht und die Vertragsfreiheit der Privaten verwiesen. Es fehlt aber an klaren Maßstäben, wie sich Private in konkreten Situationen verhalten dürfen. Insbesondere weil das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Benachteiligungen wegen des Geschlechts verbietet, entsteht hier große Rechtsunsicherheit.

Dass gegenüber einem vollständigen Verzicht auf eine objektivierte Überprüfung Bedenken bestehen, zeigt sich auch im Gesetzentwurf, der im Kontext der Wehrpflicht und bei Abschiebungen auf den vorherigen Geschlechtseintrag einer Person abstellt. Damit offenbart der Gesetzentwurf, dass die Selbstbestimmung Grenzen hat und nicht volumnäßig eingelöst werden kann, ohne den staatlichen Regelungsanspruch aufzugeben.

Besonders problematisch ist die Regelung zu Minderjährigen. Für diese besonders vulnerable Personengruppe gelten keine gesteigerten Anforderungen, noch nicht einmal eine Beratungspflicht ist vorgesehen. Dabei lässt der Gesetzentwurf selbst erkennen, dass es bei Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen naheliegender ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden wieder ändert. Die Sperrfrist nach § 5 soll für diese nämlich nicht gelten und auch der Beratung wird in der Begründung des Entwurfs eine „zentrale Rolle“ beigemessen. Daraus wird aber nicht die erforderliche Konsequenz gezogen.

Insofern bestehen ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, und zwar in zwei Richtungen. Einerseits dahingehend, dass Eltern für ihre

Kinder ganz weitreichende Entscheidungen treffen dürfen, bis diese das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zum anderen wird das verfassungsrechtlich durch Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz verbürgte Elternrecht im Konfliktfall vollständig zurückgedrängt, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die grundsätzlich erforderliche Zustimmung der Eltern ist nach dem Entwurf bereits dann durch das Familiengericht zu ersetzen, wenn die Änderung dem Kindeswohl nicht widerspricht und nicht erst dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Insofern wird der Entwurf weder der verfassungsrechtlich verbürgten Elternverantwortung noch dem Kindeswohl gerecht.

Zusammenfassend: Ein verfassungsrechtlich zwingender Handlungsbedarf besteht nicht. Es entstehen Folgeprobleme, die der Gesetzentwurf nicht löst, sondern auf Einzelsituationen und teilweise auf Private verlagert, wodurch Rechtsunsicherheiten bestehen. Bereichspezifisch soll es nicht auf den personenstandsrechtlichen Eintrag ankommen. Das bedeutet aber auch, dass der Eintrag seine dienende Funktion dann kaum noch erfüllt und schließlich bestehen besonders bezüglich Minderjährigen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Herzlichen Dank!

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Es folgt Prof. Dr. Bettina Heiderhoff. Bitte sehr.

Prof. Dr. Bettina Heiderhoff (Universität Münster): Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Anwesende, ich will zunächst betonen, dass die Möglichkeit, den eigenen Geschlechtseintrag privat autonom zu bestimmen, aus familienrechtlicher Sicht richtig ist, und zwar unabhängig davon, was man über Biologie oder Natur denkt. Ein modernes Familienrecht hat die Aufgabe, einen Rechtsrahmen für die familiären Bedürfnisse der Menschen zu bilden. Dagegen darf und kann es die Menschen nicht in bestimmte Rollen zwingen.

Ich werde zu zwei Punkten Stellung nehmen und beginne mit dem Abstammungsrecht. Hier gibt es ein Problem, welches ich an einem Beispiel schildern will.



Wir haben ein heterosexuelles Ehepaar. Nun ändert der Ehemann entsprechend seiner Transidenität den Geschlechtseintrag auf weiblich. Er wird also eine sogenannte Transfrau. Das Paar hat weiter Geschlechtsverkehr und es wird ein Kind geboren. Trotzdem wird die Transfrau, die hier die männlichen Keimzellen beigesteuert hat, nach § 11 Satz 2 des Entwurfs nicht Elternteil des Kindes. Das in der Ehe geborene Kind hat zunächst nur einen Elternteil. Erst durch ein aufwendiges Feststellungsverfahren kann der zweite Elternteil bestimmt werden.

Das ist nicht nur eine Diskriminierung der Transfrau, sondern vor allem eine Diskriminierung des Kindes. Der Grund für diese seltsame Regelung besteht darin, dass Frauen derzeit nicht die zweite Elternstelle einnehmen können. Daher soll dies auch den Transfrauen verweigert werden.

Es ist bedauerlich, dass es in der Politik immer noch nicht gelungen ist, den lesbischen Ehepaaren die gemeinsame Elternschaft zu ermöglichen. Dieses Manko nun auch auf Transfrauen zu übertragen, ist aber falsch, denn die Beteiligung an der Zeugung ist, wie wir gerade gesehen haben, anders.

Man kann eine gute Regelung leicht erreichen, indem man in § 11 Satz 2 nicht nur auf das Geschlecht des Elternteils bei der Geburt des Kindes abstellt, vielmehr müsste man übergangsweise alternativ auch den Geschlechtseintrag berücksichtigen, der für die Transpersonen bei ihrer eigenen Geburt bestand.

Mein zweiter Punkt ist das Alter ab dem das Kind über seinen Geschlechtseintrag selbst entscheiden kann. Hier ist der Entwurf zu begrüßen. Zwar müsste es und das haben wir auch gerade schon gehört, genau genommen auf die individuelle Einsichtsfähigkeit des konkreten Kindes ankommen, da die Entscheidung über das Geschlecht sehr persönlich ist. Sobald das Kind die Reife hat, selbst zu entscheiden, haben die Eltern kein Mitentscheidungsrecht mehr. Wenn man das ins Gesetz schreibe, würde man aber eine praktisch unanwendbare Regelung schaffen, weil das Standesamt nicht jeweils die Reife prüfen kann. Daher darf

und muss man typisieren. Das tut der Entwurf in gut vertretbarer Weise.

Die Eltern sind danach immer beteiligt. Bei Jugendlichen über 14 Jahren kann aber die Zustimmung der Eltern vom Familiengericht ersetzt werden, wenn die eigene Entscheidung des Jugendlichen seinem Wohl nicht widerspricht. Umgekehrt ist auch das Kind unter 14 Jahren gegen ein Fehlverhalten seiner Eltern geschützt, denn das Familienrecht enthält bereits jetzt sehr gute Mechanismen gegen den Missbrauch der elterlichen Sorge, also zum Beispiel prügelnde Eltern, vernachlässigende Eltern oder eben auch Eltern, die die Geschlechtsentwicklung des Kindes zu beeinflussen versuchen oder seinen Willen hierbei missachten.

Eine Ergänzung wäre aber noch denkbar. Bei der Namensänderung ist geregelt, dass das Kind ab dem Alter von fünf Jahren einwilligen muss. Das kann man auch beim Geschlechtswechsel so machen, aber man muss sich zugleich darüber klar sein, dass diese Einwilligung im Namensrecht nicht von dem Kind selbst abgegeben wird, sondern dass die Eltern das Kind hierbei wiederum vertreten. Trotzdem würde es etwas Transparenz schaffen, dass es auf den Willen des Kindes ankommt. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Es folgt Kalle Hümpfner bitte.

Kalle Hümpfner (Bundesverband Trans* e. V.): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Anwesende, als Bundesverband Trans* e. V. begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung für ein Selbstbestimmungsgesetz. In einzelnen Regelungen bleibt der Gesetzentwurf jedoch hinter den Erwartungen zurück.

Die Idee, das sogenannte Transsexuellengesetz, kurz TSG, grundlegend zu überarbeiten oder komplett abzuschaffen, ist nicht neu. Bereits 2009 wurde im Koalitionsvertrag der damaligen schwarz-gelben Regierung festgehalten, das TSG anpassen und den „betroffenen Menschen ein freies und selbstbestimmtes Leben“ ermöglichen zu wollen. Circa zehn Jahre später wurde über



zwei Entwürfe für ein Selbstbestimmungsgesetz aus der Opposition diskutiert. Nun gibt es erstmalig einen Regierungsentwurf.

Das Selbstbestimmungsgesetz betrifft einen überschaubaren Personenkreis, bei dem der Geschlechtseintrag nicht mit der geschlechtlichen Identität übereinstimmt. Dabei geht es um das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde, wie das Bundesverfassungsgericht mittlerweile mehrfach festgestellt hat.

Die bisherigen Voraussetzungen im TSG und im Personenstandsgesetz stellen eine zu hohe Hürde dar. Beiden Verfahren ist Pathologisierung inhärent. Wenn in Zukunft der Geschlechtseintrag allein per Selbstauskunft geändert werden kann, werden trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen endlich als zurechnungsfähige und mündige Bürger*innen anerkannt. Dies entspricht Empfehlungen des Europarats und der EU-Kommission sowie den Yogyakarta-Prinzipien zum Schutz der Menschenrechte von LSBTQIA Personen.

In der Debatte zum Selbstbestimmungsgesetz tritt diese menschenrechtliche Perspektive oft in den Hintergrund. Was ursprünglich als Gesetz zum Schutz der Grundrechte geplant war, wird im öffentlichen Diskurs als Bedrohung für die Allgemeinheit dargestellt. Durch die angstbesetzte Debatte wurde der Entwurf in einzelnen Regelungen so verschärft, dass diese im Widerspruch zu dem eigentlichen Anliegen stehen. Exemplarisch ist hier die Debatte zum Hausrecht und der entsprechende Passus in § 6 Absatz 2 zu nennen.

Unter dem Deckmantel des vermeintlichen Feminismus oder Kinderschutzes wird gegen das Gesetz mobilisiert. Transpersonen, vor allem transfeminine Personen, werden vermehrt als Bedrohung wahrgenommen. Dabei wird die tatsächlich hohe Gewaltbetroffenheit von transfemininen Personen im öffentlichen Raum ignoriert. Auch trans- und nicht-binäre Jugendliche erleben negative Auswirkungen im Alltag, wenn Desinformation unhinterfragt verbreitet wird. Transjugendliche outen sich nicht spontan, sondern nach jahrelanger, überaus reiflicher Überlegung. Die

Vorstellung, dass ein Coming-out als Trans einen Vorteil mit sich bringt oder einer Art Trend folgt, ist realitätsfern.

Nur am Rande wird wahrgenommen, dass es breite Unterstützung für ein Selbstbestimmungsgesetz aus dem sozialen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, frauen- oder menschenrechtlichen Spektrum gibt. Kinder- und Jugendorganisationen wie der Deutsche Kinderschutzbund, der Deutsche Bundesjugendring und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend positionieren sich für ein entsprechendes Gesetz. Zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützen jedoch nicht nur das Selbstbestimmungsgesetz, sie üben auch konstruktive Kritik aus menschenrechtlicher Perspektive.

Abschließend möchte ich daher auf einige dringende Empfehlungen hinweisen, die nicht nur aus Perspektive des BVT umgesetzt werden sollten:

Es wird ausdrücklich empfohlen, die selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags für alle Personen ab 14 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Auch Personen, für die eine gesetzliche Betreuung bestellt wurde, sollen diese Möglichkeit ohne weitere Hürden haben. Sperr- bzw. Anmeldefristen werden abgelehnt.

Wir fordern zusätzlich ein klares Bekenntnis zur Antidiskriminierung und die Streichung jeglicher Regelungen, die ein Doppelstandard beinhaltet. Dies betrifft unter anderem den unklaren Passus zum Hausrecht, die Schutzlücken im Offenbarungsverbot, insbesondere die automatisierte Datenübermittlung an Strafverfolgungsbehörden, die Regelungen zum Spannungs- und Verteidigungsfall, sowie die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Abstammungsrecht.

Daneben ist die Rücknahme von Änderungen aus dem Kabinettsentwurf erforderlich. Die unabhängige Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrags sowie die Möglichkeit einer abweichenden Geschlechtsangabe im Pass dienen der Lebbarkeit vielfältiger geschlechtlicher Identitäten. Diese Regelungen müssen hier wieder



ergänzt werden.

Angesichts der transfeindlichen und teils auch antidemokratischen Instrumentalisierung des Gesetzesvorhabens ist es eine Herausforderung, für die genannten Verbesserungen zu streiten. Das Selbstbestimmungsgesetz ist eine historische Chance. Diese Chance darf aber nicht verspielt werden. Es geht um demokratische Grundprinzipien wie den Minderheitenschutz, die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Diese Prinzipien müssen in dieser Debatte zentraler Ankerpunkt bleiben. Wir fordern als Verband ein Selbstbestimmungsgesetz, das diesen Namen wirklich verdient.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Vorsitzende: Danke Ihnen. Es folgt nun Richard Köhler bitte.

Richard Köhler, LL.M. (Transgender Europe e. V.): Vielen Dank, Frau Bahr. Werte Anwesende, TGEU hat als europäischer Dachverband mit mehr als 200 Mitgliedsorganisationen dutzende Reformvorhaben, wie das heute hier vorliegende, begleitet.

Wir können sagen, der vorliegende Entwurf geht einen wichtigen Schritt – weg von Pathologisierung und Bevormundung, hin zu Mündigkeit und Selbstbestimmung, hin zu Freiheitsrechten. Das Selbstbestimmungsgesetz ist ein wichtiges Werkzeug, um massive Benachteiligungen von trans- und intergeschlechtlichen Menschen in Schule, Ausbildung und am Arbeitsmarkt vorzubeugen, sowie ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.

In Europa gibt es mittlerweile seit zehn Jahren Gesetze, die auf geschlechtlicher Selbstbestimmung basieren. Mit Spanien und Finnland sind es seit diesem Jahr elf Länder. Der Befund unserer Untersuchung zu den praktischen Erfahrungen in neun dieser elf Länder ist eindeutig. Befürchtungen aus öffentlichen Debatten, ähnlich den hiesigen, sind nicht eingetreten. Offizielle Fachstellen in Belgien, Dänemark, Irland, Island, Malta, Norwegen,

Luxemburg und Portugal heben durchweg den positiven Nutzen hervor. Sie haben keinerlei Kenntnis von Missbrauch oder anderen negativen Auswirkungen auf andere Bevölkerungsgruppen, seien es Frauenrechte, Frauenschutzräume, Gefängnisse, Sportwettkämpfe, Quotenregelungen, geschlechterspezifische Datenerhebungen oder das Kindeswohl. Niemand wird gefährdet. Kurz gesagt, Geschlechtliche Selbstbestimmung hilft einigen wenigen Menschen sehr, während es für die Mehrheit der Menschen schlichtweg irrelevant ist.

Im europäischen Vergleich liegt Deutschland derzeit im Mittelfeld mit dem TSG. Mit einem Selbstbestimmungsgesetz würde es zwar in die Gruppe der Staaten mit einem progressiven Verfahren aufsteigen, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt allerdings, dass solche Verfahren schnell, transparent und zugänglich sein müssen. Dafür benötigt der vorliegende Entwurf noch einige Korrekturen.

Die meisten anderen europäischen Länder haben sich bewusst und ohne Reue gegen eine Wartezeit entschieden. Dänemark hat mit sechs Monaten die längste Wartezeit und auch die meisten Anträge für einen erneuten Wechsel des Geschlechtseintrags – ganze 24 Anträge in fast zehn Jahren. Gründe dafür sind eher Transphobie und Schwierigkeiten bei der Jobsuche und nicht, dass die Menschen weniger trans sind. Gegenüber diesen 1,2 Prozent stehen ein Viertel der 2 000 Antragstellenden, die für ein halbes Jahr in der rechtlichen Schwebe gehalten werden. Die dänische Regierung hat sich seinerzeit dafür eingesetzt, die Wartezeit zu streichen.

Das belgische Verfassungsgericht erklärte die Notwendigkeit des Nachweises der Dauerhaftigkeit der Geschlechtsidentität für verfassungswidrig, was wiederum gegen eine Sperrfrist, egal mit welchem zeitlichen Horizont, spricht.

Neun der elf Länder bieten einen Weg für Minderjährige an. Ängste und Horrorszenarien haben sich in keinem europäischen Land bestätigt. The kids are all right.



Unsere europäischen Nachbar*innen kennen weder einen Hausrechtsparagrafen noch Regelungen im Verteidigungsfall oder eine Einschränkung der Rechtssicherheit für geduldete Geflüchtete. Auf Antrag erhalten Asylbewerber*innen in Malta und Island Dokumente entsprechend ihrer Geschlechtsidentität, auch wenn dies nicht mit den Ausweispapieren aus dem Heimatstaat übereinstimmt.

Dieser Gesetzentwurf ist Teil einer der Modernisierungsaufgaben unserer Gesellschaft. Aus den Erfahrungen anderer europäischer Länder bitte ich Sie: Hören Sie der Zivilgesellschaft zu, die seit Jahren die Transmenschen in diesem Land demokratisch legitimiert vertritt. Debatten über einen möglichen Missbrauch sind Nebelkerzen im Kampf gegen Demokratie und gegen eine pluralistische Gesellschaft. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen. Es folgt per Video Prof. Dr. Anna Katharina Mangold bitte.

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Europa-Universität Flensburg): Vielen Dank. Meine Einschätzung ist verfassungsrechtlicher Natur.

Das Gesetz soll das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in ihrer Geschlechtsidentität verwirklichen. Dieses Ziel ist verfassungsrechtlich explizit zu begrüßen. Umgesetzt wird die jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.

Leider ist dieses ursprünglich klare Regelungsanliegen inzwischen stark verwässert worden. Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung erfordert, dass jeder Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt wird.

In fünf Normen gelingt das besonders eklatant nicht.

Erstens: Dem Entwurf fehlt die Einsicht, dass das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung ein Menschenrecht ist und nicht auf deutsche

Staatsangehörige beschränkt und nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig ist. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs in § 1 Absatz 3 auf Deutsche und Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsrecht widerspricht diesem menschenrechtlichen Verständnis.

Queere Asylsuchende etwa sind eine besonders vulnerable Personengruppe. Die Einschränkung sollte wieder gestrichen werden.

Auch Minderjährigen steht das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung zu. Eingriffe müssen gerechtfertigt werden. Menschen sollten überhaupt erst mit Erreichen der Volljährigkeit ihren rechtlichen Geschlechtseintrag erklären müssen. Wird gleichwohl an einer zwangsweisen Zuweisung des Geschlechts unmittelbar nach der Geburt festgehalten, kann sich die Person offensichtlich noch nicht selbst erklären.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte muss dann aber wenigstens ein schnelles, transparentes und zugängliches Verfahren zur Korrektur des Geschlechtseintrages eröffnet sein. Das gilt auch für Kinder.

Zweitens: Diese Vorgaben gelten auch für Erwachsene. Nach § 4 muss jedoch ein Aufgebot beim Standesamt bestellt und in einem zweiten Termin die Erklärung zum Geschlechtseintrag abgegeben werden, nach mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Monaten. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich.

Das Regelungsziel des Übereilungsschutzes wird bereits durch die Erklärung mit Eigenversicherung erreicht. Außerdem darf ein erneuter Änderungsantrag erst nach einem Jahr gestellt werden. § 4 erfüllt deswegen keinen Zweck und sollte gestrichen werden.

Drittens: Eine Reform des Abstammungsrechts für Transpersonen ist bereits seit 2011 überfällig. Damals hatte das Bundesverfassungsgericht die Sterilisationspflicht im TSG für verfassungswidrig



erklärt. Seit zwölf Jahren gibt es nun zeugende Frauen und gebärende Männer, ein neues Abstammungsrecht aber nicht. § 11 versucht, den Geist zurück in die biologistische Flasche zu zwingen. § 11 ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. In einem liberalen Staat sollte den Menschen selbst überlassen sein, ob sie als Mutter, Vater oder Elternteil in die Geburtsurkunden der Kinder eingetragen werden wollen.

Viertens: Durch den Eintragungzwang unmittelbar nach Geburt schafft der deutsche Staat erst die Situation, dass der frühere Geschlechtseintrag einer Person offenbart werden kann. Schon deshalb trifft den Staat die Pflicht, trans-, inter- und nicht-binäre Personen effektiv vor Offenbarung zu schützen. Dem werden § 13 und 14 nicht gerecht. Deadnaming und Missgendering müssen verboten werden. Das hat die erste Lesung im Bundestag eindrucksvoll bestätigt. Die Ausnahmen für Angehörige und bei öffentlichem Interesse müssen eingeschränkt werden. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen das Offenbarungsverbot ohne schädigende Absicht muss Bußgeld bewehrt sein, um effektiven Schutz zu gewähren. Sonst wird das grundrechtlich gebotene Schutzniveau unterschritten.

Fünftens: Ein beispielloser Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist die anlasslose Informationsübermittlung an zehn Sicherheitsbehörden. Dieser kann verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden. Die Regelung zeugt von einer besorgnisregenden Missachtung der Grundrechte queerer Menschen. § 13 Absatz 5 ist verfassungswidrig.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr.

Es folgt Henrike Ostwald bitte.

Henrike Ostwald (Deutscher Frauenrat): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, der Deutsche Frauenrat unterstützt die Abschaffung des Transsexuellengesetzes und die Einführung eines diskriminierungsfreien

Selbstbestimmungsgesetzes. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass erstmals eine Bundesregierung einen Gesetzentwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt hat.

In der Bewertung des Entwurfs teilen wir grundsätzlich die Einschätzung der Selbstvertretungsorganisation von trans-, inter- und nicht-binären Personen wie die des BV Trans*, von Transgender Europe, der dgti, dem Bundesverband intergeschlechtlicher Menschen oder die des LSVD.

Wir, im Deutschen Frauenrat mit unseren rund 60 Mitgliedsorganisationen, sind gemeinsam der Überzeugung, dass ein Selbstbestimmungsgesetz menschenrechtlich geboten und ein Gewinn für die ganze Gesellschaft ist. Es ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt und ein Schritt hin zu mehr Geschlechtergerechtigkeit, wofür wir uns im Deutschen Frauenrat seit nunmehr über 70 Jahren einsetzen.

Als größte Interessenvertretung von Frauen in Deutschland verwehren wir uns ausdrücklich dagegen, dass immer wieder vermeintliche Fraueninteressen gegen ein Selbstbestimmungsgesetz ins Feld geführt werden. Dies geschieht ausdrücklich nicht im Namen des Deutschen Frauenrats. Dies geschieht ausdrücklich nicht im Namen der über großen Mehrzahl unserer Mitgliedsorganisationen.

Da dies in der öffentlichen Debatte oft falsch oder zumindest verzerrt dargestellt wird, möchte ich zudem noch einmal deutlich klarstellen: Durch ein Selbstbestimmungsgesetz sind Frauen-Schutzzräume nicht in Gefahr. Der Frauenrat schließt sich damit der Einschätzung der großen Gewaltschutzverbände, der Frauenhauskoordinierung, der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser und der des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe an. Diese drei Verbände haben jeweils eigene Stellungnahmen zum Gesetz- bzw. Referentenentwurf eingereicht, die dies auch nochmal ausführlich darlegen.

Mit dem Verweis auf das Haus- und Vertragsrecht in § 6 Absatz 2 hat nun jedoch ein Passus Eingang



in den Gesetzentwurf gefunden, der augenscheinlich mit dem Argument hineinverhandelt wurde, dass damit Fraueninteressen nachgekommen wird bzw. Frauen vor Gewalt geschützt werden sollen. Aus unserer Sicht und aus Sicht eines Großteils der weiblichen und feministischen Zivilgesellschaft ist diese Formulierung jedoch völlig unnötig und nicht in unserem Sinne.

Ich weise eindringlich darauf hin, dass ein Selbstbestimmungsgesetz nicht zu mehr Unsicherheit und mehr Diskriminierung führen darf. Die aktuellen Formulierungen im von mir eben angesprochenen sogenannten Hausrechtsparagraphen, lassen aber genau dies befürchten, da sie suggerieren, dass Personen aufgrund ihrer Trans- oder Intergeschlechtlichkeit aus Räumen pauschal ausgeschlossen werden können. Genau dies verbietet jedoch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das wiederum im § 6 Absatz 2 keine Erwähnung findet. Auf diesen Missstand weisen auch die Stellungnahmen der unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung und die des Bundesrates hin.

Die Regelung zum Hausrecht und auch die ausführliche Begründung des Gesetzes reproduzieren zudem transfeindliche Narrative, die insbesondere Transfrauen unter den Generalverdacht stellen, sich gewaltvoll zu verhalten. Diese sind nicht nur falsch, sondern auch gefährlich, da Transpersonen selber einem besonders hohen Risiko unterliegen, Gewalt zu erfahren. Statt sie also als Gefahr für die Sicherheit von Frauenräume zu markieren, sollten Transpersonen als besonders vulnerable Gruppe und als Betroffene von sexualisierter Gewalt wahrgenommen und anerkannt werden.

Der Deutsche Frauenrat fordert daher, dass § 6 Absatz 2 ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen wird und dass bei den weiteren Beratungen zum Gesetz insbesondere die Perspektive von Verbänden, die trans-, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen repräsentieren, einbezogen werden.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Es folgt Prof. Dr. med. Aglaja Stirn. Bitte sehr.

Prof. Dr. med. Aglaja Stirn (Libermenta Kliniken Schloss Tremsbüttel): Bevor ich zum eigentlichen Inhalt komme Folgendes: Bedauerlicherweise ist das heutige Thema auch parteipolitisch stark aufgeladen. Um es klarzustellen: Ich bin hier als Expertin auf dem Gebiet Psychosomatik und Sexualmedizin und fühle mich keiner Parteilinie oder ideologischen Linie verpflichtet.

Geschlecht ist aus medizinischer Sexualwissenschaft und biologischer Perspektive eine objektivstellbare Größe und anatomisch unveränderbar. Geschlechtsidentität ist subjektiv, ein Gefühl, veränderbar und beeinflussbar.

Das Selbstbestimmungsgesetz stellt persönliche, subjektive Wahrnehmung, also Geschlechtsidentität, über die objektive Wahrnehmung. Damit schafft es eine fundamentale Transition aus der realen wissenschaftlichen Welt in eine gefühlte, Ein-Personen-subjektive-Weltsicht. Das ist ein grundlegender Paradigmenwechsel und hat enormes Potenzial für Verwirrungen.

Die Hypothese, dass Ausprobieren und Probhandeln für Betroffene, vor allen Dingen Jugendliche, hilfreich und damit positiv stabilisierend ist, ist nur eine von mehreren Alternativen. Aus meiner Sicht realistischer und plausibler ist die Möglichkeit, dass dadurch eine Entscheidungskaskade in Gang gesetzt wird, weil schon Tatsachen geschaffen wurden und die Macht des Faktischen den weiteren Weg bestimmt.

Ein Ausprobieren würde Symmetrie, einen ebenso leichten Rückweg voraussetzen. De facto gibt es Faktoren wie Scham und Gruppendruck, die den Rückweg schwieriger machen. Das Ganze soll in einem Alter stattfinden, das ohnehin schon von massiven Umbrüchen, Neufindung der Identität gekennzeichnet ist. Jeder Jugendliche fragt sich: Wer bin ich? Was bin ich? Wie ist mein Körper und wie ist meine Sexualität? In dieser Phase möchte man sich von den Eltern abgrenzen. Nochmal fataler ist es, wenn solche Probleme an ein



Familiengericht delegiert werden und sich damit fixieren.

Wenn der Weg mal beschritten worden ist, wird man lebenslang zum Patienten. Der mögliche und keineswegs sichere Vorteil für wenige wird alleine für viele zum Nachteil werden, vor allen Dingen der Gruppe der Frauen. Es provoziert vielfältige Konflikte von Frauenschutzräumen, in Sport, Sauna, Klinikzimmern zum Beispiel oder auf Betreibern von Einrichtungen, die zuvor nicht vorhandene Probleme bekommen, weil sie in eine Double Bind Situation kommen. Egal, was sie machen, sie werden den Vorwurf bekommen, dass sie diskriminieren.

Aus gruppendifnamischer Sicht kann das Selbstbestimmungsgesetz als Versuch einer Fremdbehandlung von Wahrnehmungen interpretiert werden, was eine gesellschaftliche Gegenreaktion und Instabilität zur Folge haben kann. Voraussichtlich schafft es vermehrte Aggressionen gegen die Protagonisten, statt sie zu mildern.

Es hat das Potenzial, Jugendliche dazu zu verführen, riskante Eingriffe in ihren Körper vorzunehmen. Es hat das Potenzial, Eltern und Kinder auseinanderzubringen, Integration in die soziale Gesellschaft zu erschweren.

Ich vermute, dass sich die transidenten Personen mit dem Gesetz eher von der Gesellschaft entfernen, mehr Unwillen auf sich ziehen, mehr Konflikte bekommen und damit hätten sich die transidenten Menschen einen Bärenhund erwiesen.

Die Fehlerquote und das Risiko im medizinischen Bereich werden erhöht. Symptome, Laborwerte, Krankheitsbilder und Häufigkeiten von Krankheiten sind geschlechtsspezifisch. Ich denke, das Risikopotenzial für alle ist größer als der Gewinn durch das Gesetz.

Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Es folgt Prof. Dr. med. Sibylle Winter. Bitte sehr.

Prof. Dr. med. Sibylle M. Winter (Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Charité – Universitätsmedizin Berlin): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Anwesende, ich befürworte den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Vornamen und den Geschlechtseintrag. Dieses Gesetz soll das Transsexuellengesetz ablösen.

Positiv hervorzuheben ist, dass in dem Entwurf des neuen Selbstbestimmungsgesetzes keine Gutachten zur Beurteilung der Geschlechtsidentität mehr gefordert sind und der Eintrag völlig unabhängig von Ehestand, medizinischen Maßnahmen und Fertilität erfolgen kann. Dies bedeutet einen Meilenstein in der Anerkennung und Akzeptanz von Transpersonen, sowie ihrer Selbstbestimmung und Menschenwürde. Für Kinder und Jugendliche besonders hervorzuheben ist, dass der Entwurf des neuen Selbstbestimmungsgesetzes es auch für sie ermöglicht, unabhängig von medizinischen Maßnahmen Rechtssicherheit in Bezug auf ihren Vornamen und ihren Geschlechtseintrag zu schaffen.

An dieser Stelle würde ich Ihnen gerne die Situation der Kinder und Jugendlichen vor Augen führen, die wir in unserer Spezialsprechstunde sehen.

Im ersten Schritt setzen sich Kinder und Jugendliche meist zunächst für sich allein, manchmal schon in jungen Jahren aufgrund von Inkongruenzerleben mit der eigenen Geschlechtsidentität eine längere Zeit auseinander, bevor sie sich dann im zweiten Schritt Freunden und Eltern anvertrauen. An diesem Punkt ist entscheidend, wie viel Unterstützung die Kinder und Jugendlichen erfahren. Die psychische Belastung nimmt bei mangelnder Unterstützung zu. Umgekehrt kann eine Unterstützung des sozialen Umfeldes die weitere Entwicklung maßgeblich positiv beeinflussen.

Der dritte Schritt, das Leben in der neuen sozialen Rolle, kann durch die Rechtssicherheit des neuen Selbstbestimmungsgesetzes in Bezug auf den Vornamen und den Geschlechtseintrag entscheidend



unterstützt werden. Auf dieser Grundlage können im Sozialraum, wie zum Beispiel Schule, diskriminierungsfreie Räume geschaffen werden, in denen weitere Transitionsschritte erprobt werden können. Dies bedeutet auch, dass die Behandlungssicherheit hinsichtlich weiterer Maßnahmen deutlich erhöht werden kann.

Es ist unbestritten, dass viele Jugendliche in der Pubertät eine kritische Auseinandersetzung mit sich, ihrem Körper und ihrem Geschlecht haben. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass durch die Erleichterungen im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes eine inflationäre Nutzung des Instrumentes einsetzt, sondern dies nur nach langjähriger Auseinandersetzung oder bei sehr, sehr hohem Leidensdruck genutzt wird, zumal das Outing als Trans und das Leben als Trans einen sehr steinigen weiteren Lebensweg bedeutet.

In unserer Spezialsprechstunde zeigen die Kinder und Jugendlichen fast immer ein beeindruckendes Maß an Introspektionsfähigkeit während des langjährigen komplexen Aushandlungsprozesses und können sehr gut über längere Zeiträume Auskunft geben über eine persistierende Geschlechtsinkongruenz. Aufgrund dieser sehr intensiven Auseinandersetzung können sie meist sehr gut differenzieren zwischen Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, biologischem Geschlecht und sexueller Orientierung.

Ich erlebe sie insofern überwiegend nicht als sugestible und in der psychischen Entwicklung gefährvoll unfertige Kinder und Jugendliche, deren geschlechtliche Identität noch fluide ist, die auf eine Mode aufspringen oder deren Geschlechtsinkongruenz als Teil einer sich entwickelnden psychischen Störung zu verstehen ist. Falls sich jedoch Unsicherheiten zeigen, ist es unsere Aufgabe, tiefergehende Reflexionsoptionen anzubieten.

Nun zu den genauen Ausführungen hinsichtlich der Altersstufen. In der Altersstufe der über 14-Jährigen ist vorgesehen, dass die Erklärung zur Änderung des Vornamens und des Geschlechts durch die Jugendlichen selbst mit Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen kann. In diesem

Zusammenhang halte ich zur Abgabe der Erklärung ein persönliches Erscheinen der Jugendlichen und bestenfalls auch der Sorgeberechtigten für zielführend, insbesondere wenn diese nicht zustimmen.

Dass das Familiengericht angerufen werden kann bei Nicht-Zustimmung der Sorgeberechtigten, wäre mindestens ebenso wichtig, wie ein durch das Familiengericht angeregter, fachlich kompetenter Beratungsprozess mit dem Ziel, die unterschiedlichen Perspektiven aufzuzeigen, gegenseitiges Verständnis zu schaffen und den Weg zu ebnen, den weiteren Weg gemeinsam als Familie zu gehen und das Kindeswohl nicht zu gefährden.

In der Regel besteht die Situation, dass die Jugendlichen sich meist im Gegensatz zu den Eltern mit dieser Thematik schon deutlich länger auseinandergesetzt haben.

Die **Vorsitzende**: Kommen Sie zum Schluss bitte?

Prof. Dr. med. Sibylle M. Winter (Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Charité – Universitätsmedizin Berlin): Ja. Dies macht verständlich, dass die Eltern Zeit brauchen, und deshalb ist aus meiner Sicht ein solcher Beratungsprozess sehr, sehr wichtig.

Einen Punkt wollte ich noch erwähnen. Bei den Kindern unter 14 Jahren fände ich es wichtig, dass auch das Kind persönlich beim Standesamt anwesend ist im Rahmen der Partizipation der Kinder und dass eventuell nur die Änderung des Vornamens möglich sein könnte für diese unter 14-Jährigen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt kommen wir zur Frage- und Antwortrunde von 70 Minuten. Ich bitte Sie, die Zeit einzuhalten. Für die SPD-Fraktion, die beginnt, zehn Minuten. Hier werden Anke Hennig, Jan Plobner und Hakan Demir fragen. Denken Sie daran, es sind insgesamt zehn Minuten, lassen Sie Zeit für die Beantwortung übrig.



Abg. Anke Hennig (SPD): Erstmal herzlichen Dank an alle Sachverständigen, dass sich bereit erklärt haben, heute Morgen zu so früher Stunde sich die Zeit für uns zu nehmen. Das ist nicht selbstverständlich. Vielen Dank.

Frau Allenberg, an Sie eine Frage: Können Sie uns noch einmal explizit den menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen für den Umgang mit trans-, inter- und nicht-binären Menschen erläutern? Welche Anforderungen ergeben sich daraus? Warum verstößt das sogenannte Transsexuellengesetz gegen diese Anforderungen? Ich gebe weiter an Herrn Plobner.

Abg. Jan Plobner (SPD): Vielen Dank. Danke auch von meiner Seite. Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. med. Winter: In der Debatte um das Selbstbestimmungsgesetz sprechen wir immer wieder über Kinder und Jugendliche. Dabei wird von vielen Seiten der Eindruck erweckt, sie würden aus einer spontanen, pubertären Laune heraus trans und müssten dringend vor irreversiblen Entscheidungen geschützt werden. Wie bewerten Sie dieses Argument?

Meine zweite Frage geht an Kalle Hümpfer: Von Kritiker*innen des Gesetzes wird vielfach das Festhalten an bisherigen Verfahren gefordert. Wie genau läuft dieses Verfahren derzeit ab und warum ist es aus Sicht der Betroffenen entwürdigend?

Die Vorsitzende: Sollen wir erst zur Beantwortung dieser Fragen kommen? Dann machen wir weiter bei den zehn Minuten. Es waren Nele Allenberg, Prof. Dr. med. Winter und Kalle Hümpfner gefragt. Bitte in der Reihenfolge.

Nele Allenberg (Deutsches Institut für Menschenrechte): Vielen Dank. Als Gesetzgeber müssen Sie genau die zwei Komponenten des Rechts auf rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität beachten, die sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt hat.

Das ist einerseits der Schutz der Identität, also das Recht auf Selbstbestimmung der individuellen Identität und auf deren äußere Darstellung. Andererseits der Schutz der Integrität, also Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung. Darüber hinaus müssen Betroffene vor Diskriminierung geschützt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält viele sehr gute Ansätze dazu. Sie haben aber auch schon gehört, dass Verbesserungsbedarf in allen Bereichen vorhanden ist. Das Transsexuellengesetz wird hingegen diesen Anforderungen nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in sechs verschiedenen Entscheidungen teilweise das Gesetz für verfassungswidrig bezeichnet. Einzelne Voraussetzungen sind tatsächlich gestrichen worden – Voraussetzungen der Ehelosigkeit –, aber einzelne sind noch im Wortlaut enthalten, aber nicht mehr anwendbar. Das ist auch aus der Rechtssicherheit heraus unbefriedigend.

Lassen Sie mich vielleicht noch kurz auf den Aspekt der Diskriminierung eingehen. Im vorliegenden Gesetzentwurf gibt es in § 1 Absatz 3 Ausschlüsse für Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel. Wir haben eben schon bei Prof. Dr. Mangold gehört, dass sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, aus dem das hier zugrundeliegende Recht abgeleitet wird, auf alle im Bundesgebiet aufhältigen Personen erstreckt, also ein Jedermannsrecht ist. Das heißt, solche Ausschlüsse sind zu problematisieren. Gerade für Schutzsuchende im Asylverfahren kann es sehr wichtig sein, die Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes zu nutzen, weil sie die erlebte Verfolgung dem Bundesamt dann unter Umständen besser nachvollziehbar machen können und Zugang zu Unterstützung erhalten.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen, die dem Missbrauch des Selbstbestimmungsgesetzes begegnen sollen. In § 2 Absatz 4 gibt es eine weitere Sonderregelung für Migrant*innen, in § 6 und 9, und in gewisser Weise auch über die Anmelde- und Sperrfrist in 4 und 5. Dabei wäre es uns wichtig zu betonen, dass Regelungen für die Prävention von Missbrauch nicht die Inanspruchnahme des Rechts selbst



einschränken dürfen. Das hat der unabhängige Experte der UN zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität immer wieder betont und darauf hingewiesen, dass Staaten verpflichtet sind, wirksame Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch zu ergreifen, die einen evidenzbasierten Ansatz wählen, die frei von Vorurteilen und Stigmatisierung sind, denn sonst verstärkt der Staat die Spiralen von Diskriminierung und Gewalt. Danke schön.

Die Vorsitzende: Prof. Dr. med. Winter und Kalle Hümpfner wurden noch gefragt.

Prof. Dr. med. Sibylle M. Winter (Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Charité – Universitätsmedizin Berlin): Wie ich gerade schon ausgeführt habe, ich konnte sehr viele Kinder und Jugendliche kennenlernen, die sehr differenziert berichten konnten, wann sie zum ersten Mal Gedanken hinsichtlich der Diskrepanz ihrer zugewiesenen und ihrer selbst empfundenen Geschlechtsidentität hatten. Ein Teil von ihnen hat das schon in der Kindheit bemerkt, dass irgendetwas nicht stimmt, jedoch konnten sie das nicht einordnen. Ein anderer Teil war zu Beginn der Pubertät erstmals mit diesem „komischen Gefühl“ konfrontiert. Wie gesagt, sie setzen sich wirklich lange damit auseinander.

Vielleicht kann ich hier nochmal die Selbstauskunft eines Transjungen zitieren, der sehr genau schildern konnte, wie er in der vierten Klasse erstmals Gedanken hatte, dass ihm zur Geburt das falsche Geschlecht zugewiesen wurde. Wie ein Forsscher dokumentierte er in einem Tagebuch, ob er sich täglich eher als Mädchen oder als Junge fühlte. Erst als er über einen Zeitraum von zwei Jahren jeden Tag zu dem Ergebnis kam, dass er sich als Junge identifizierte, fühlte er sich sicher genug, sich seinen Eltern anzuvertrauen.

Vielleicht gibt es Kinder und Jugendliche, die sich aus einer Laune heraus kurzfristig als trans definieren. Das möchte ich nicht ausschließen. Allerdings bezweifle ich sehr, dass diese Jugendlichen diesen doch sehr steinigen Weg über längere Zeit

verfolgen, um dann Änderungen des Vornamens und des Geschlechtseintrages zu initiieren, wie hier befürchtet.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Kalle Hümpfner, Sie sind dran.

Kalle Hümpfner (Bundesverband Trans* e. V.): Wir haben heute schon mehrfach gehört, dass das TSG mehrfach als verfassungswidrig eingestuft wurde, aber bis heute ist eben die Pflicht bestehen geblieben, zwei Gutachten vorzulegen und ein Gerichtsverfahren zu durchlaufen. Bei der Änderung des Geschlechtseintrags über das Personenstandsgesetz, über den § 45b, ist es weiterhin notwendig, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen oder alternativ eine eidesstattliche Versicherung.

Damit wird in beiden Verfahren immer wieder unterstellt, dass die betroffene Person selbst nur unzureichend entscheidungsfähig ist und dass es immer eine Expertin oder einen Experten aus dem medizinischen oder psychologischen Bereich braucht, die eine Art Prüffunktion einnehmen. Das steht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erhebungen, in denen deutlich wird, dass der Erkenntnisgewinn durch die Begutachtung außerordentlich gering ist.

Wir haben mittlerweile die Auswertung von mehreren 100 Gutachten. Da wird auch deutlich, in 99 Prozent der Fälle steht in den Gutachten genau das, was die Person über sich selbst gesagt hätte.

Wir kennen auch die Berichte, dass die Begutachtung stigmatisierend wirkt. Es gibt wiederholte Berichte darüber, dass grenzüberschreitende und entwürdigende Fragen gestellt werden, beispielsweise zur Unterwäsche, zum Masturbationsverhalten oder allgemein auch zu den sexuellen Vorlieben. Solche Befragungen haben eben in einem bürokratischen Verfahren, wie der Änderung des Geschlechtseintrags, nichts verloren. Das ist uns wichtig, da es hier um sehr intime Informationen geht, die Personen preisgeben müssen. Das steht absolut im Widerspruch zu dem eigentlichen Anlass der Begutachtung.



Nun kann man sich fragen, warum gibt es die Begutachtung eigentlich? Warum wurde sie damals in den 1980er Jahren eingeführt? Da hilft ein Blick in die Geschichte. Die Einbeziehung von Mediziner*innen und Psycholog*innen ist historisch darin begründet, dass Transgeschlechtlichkeit lange Zeit fälschlicherweise als psychische Störung galt. Das ist, ähnlich wie bei der Homosexualität, eine falsche Einschätzung gewesen. Diese Fehleinschätzung wurde mittlerweile auch durch die Weltgesundheitsorganisation korrigiert. Transgeschlechtlichkeit wurde entpsychopathologisiert. Deswegen ist es auch notwendig, dass jetzt hier in Deutschland der rechtliche Rahmen entsprechend angepasst wird.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Die Kollegin möchte noch etwas fragen?

Abg. Anke Hennig (SPD): Ich habe eine kurze Nachfrage.

Die Vorsitzende: Frau Hennig. Bitte sehr.

Abg. Anke Hennig (SPD): Entschuldigung. Ich habe eine kurze Nachfrage, Kalle Hümpfner. Wie hoch sind die Kosten für diese Begutachtungen ungefähr?

Kalle Hümpfner (Bundesverband Trans* e. V.): Wir kennen ein Gutachten vom Bundesfamilienministerium, das herausgearbeitet hat, dass es ungefähr 1.890 Euro sind, die die Personen selbst zu zahlen haben. In einigen Fällen kann natürlich Verfahrenskostenhilfe beantragt werden, wenn Personen über geringes Einkommen verfügen, aber es ist tatsächlich persönlich zu bezahlen.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Gibt es noch eine Nachfrage jetzt von SPD-Kollegen?

Abg. Anke Hennig (SPD): In der zweiten Runde.

Die Vorsitzende: In der zweiten Runde. Gut. Sie schenken uns die Zeit, auch recht.

Dann kommen wir zur CDU/CSU-Fraktion mit zehn Minuten. Hier fragt Frau Kollegin Wulf, bitte.

Abg. Mareike Lotte Wulf (CDU/CSU): Vielen Dank auch von meiner Seite an alle Sachverständigen. Ich würde gerne meine Frage an Frau Prof. Dr. Froese richten. Sie mahnen in Ihrer Stellungnahme stärkere Schutzvorkehrungen für Kinder und Jugendliche an als derzeit vorgesehen. Könnten Sie uns bitte einmal ausführen, welche rechtlichen Gründe für stärkere Schutzvorkehrungen tatsächlich sprechen? Und inwieweit sehen Sie auch das grundgesetzlich geschützte Elternrecht bzw. Wächteramt des Staates durch die neuen Regelungen beeinträchtigt?

Dann würde ich gerne eine Frage an Herrn Ameling stellen, der hoffentlich noch zugeschaltet ist. Sie stellen in Ihrer Stellungnahme klar, dass Sie eine verpflichtende Beratung durch Sozialpädagogen oder Psychotherapeuten als Voraussetzung für den Eintrag oder den Wechsel des rechtlichen Geschlechts vorsehen. Welche Vorteile hätte eine solche Lösung und warum sehen auch Sie mit Blick auf Kinder und Jugendliche große Vorsicht bei der Absenkung der Schutzvorkehrungen geboten, wenn es um die Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages geht? Vielleicht erst einmal so weit.

Die Vorsitzende: Es waren Prof. Dr. Judith Froese und Till Randolph Ameling gefragt. In der Reihenfolge, bitte.

Prof. Dr. Judith Froese (Universität Konstanz): Herzlichen Dank. Den Staat trifft eine besondere Schutzverantwortung für Kinder als vulnerable Personen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht gefestigt sind und die die Tragweite von Entscheidungen typischerweise nicht gleichermaßen erfassen können, wie das bei Erwachsenen der Fall ist. Dabei kommt es natürlich auch auf den Kindeswillen an. Die Frage ist aber immer, ob der Kindeswillen auch tatsächlich dem Kindeswohl entspricht. Und da setzt zweierlei an: Zum einen ist das die Elternverantwortung, die nach Artikel 6, Absatz 2 Grundgesetz vorrangig besteht. Und zum anderen ist es eben die



Kontroll- und Sicherungsverantwortung des Staates, die man auch als staatliches Wächteramt bezeichnet. Die Regelung, mit der wir es hier zu tun haben, die ist in Bezug auf beides, also in Bezug auf das Elternrecht und das staatliche Wächteramt, problematisch. Das sind natürlich keine Selbstzwecke, sondern es geht am Ende immer um das Kindeswohl, das hier gar nicht positiv geprüft wird, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung besteht. Insofern fehlt es meines Erachtens an Schutzvorkehrungen, die sicherstellen, dass der geäußerte Kindeswille auch dem Kindeswohl entspricht.

Die Vorsitzende: Danke. Till Randolph Amelung wäre jetzt dran. Sie sind noch in der Leitung? Bitte sehr.

Till Randolph Amelung, M.A.: Ja, ich bin noch in der Leitung. Um auf die Frage zu antworten: Durch eine fachlich versierte Beratung könnten Personen mit Missbrauchsabsichten oder vulnerable Personen besser herausgefiltert werden, denn darin könnte über die persönlichen Motivationen gesprochen werden. Ich bezweifle, dass beim bisher bekannt gewordenen Vorgehen oder wie man sich das vorgestellt, auf dem Standesamt selber, ausreichend Zeit für ein Gespräch zwischen dem Standesbeamten, der Standesbeamtin und dem Antragssteller, der Antragstellerin bleibt, um genau da ein bisschen tiefer einzusteigen und zu erkennen, ob diese Selbsterklärung vielleicht besser erst mal zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entgegengenommen werden sollte, weil es eben augenscheinliche Gründe gibt, die dagegen sprechen.

Ich hätte im Übrigen aus den Erfahrungen aus meiner eigenen Gruppe nichts dagegen einzuwenden, wenn es bei Begutachtungen bliebe. Die Facebook-Gruppe gibt es seit etwas mehr als zehn Jahren. Wir haben über 6.500 Mitglieder und 400 dokumentierten Erfahrungen mit TSG-Begutachtungen. Davon waren tatsächlich nicht mal zehn als offensichtlich entwürdigend, missbräuchlich oder anderweitig negativ beschrieben worden.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen sollte man tatsächlich nochmal sehr genau auf die schon

mehrfach angesprochenen Entwicklungen im Ausland schauen, gerade im europäischen Ausland, insbesondere in allen skandinavischen Ländern, aber auch in Großbritannien. Dort rückt man zunehmend vom gender-affirmativen Ansatz ab, dessen Konzept eine zügige Geschlechtsidentitätsbestätigung auf allen Ebenen vorsieht, also alle Ebenen meint hier sozialrechtlich und medizinisch. Eine rechtliche Änderung kann daher eben auch den Weg zu anderen Schritten, insbesondere auch zu medizinischen Schritten, vorzeitig verfestigen, wenn hier nicht sichergestellt wird, dass individuelle Hintergründe exploriert wurden. Das erstmal dazu.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Wer fragt weiter? Frau Wulf, nach wie vor? Bitte.

Abg. Mareike Lotte Wulf (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich möchte nochmal diesen Punkt etwas vertiefen, den Frau Prof. Froese gerade ansprach. Und zwar geht es um die Frage der Kindeswohlprüfung. Sie sagten gerade eben, eine Kindeswohlprüfung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Könnten Sie uns vielleicht einmal erläutern, wie sich das Gesetz dort vielleicht vom sonstigen Familienrecht absetzt, und welche Folgen das entsprechend für familiengerichtliche Verfahren hat? Wie bewerten Sie diesen Umstand?

Die Vorsitzende: Das ging jetzt an Frau Prof. Dr. Froese. Bitte sehr.

Prof. Dr. Judith Froese (Universität Konstanz): Herzlichen Dank. Da muss man einfach nochmal auf die Formulierung in den § 3 schauen, wenn es darum geht, dass der gesetzliche Vertreter der Änderung nicht zustimmt, wenn es also zum Konflikt kommt zwischen dem geäußerten Kindeswillen und dem, was der gesetzliche Vertreter, also in der Regel die Eltern, für richtig halten. Dann formuliert der Paragraf 3 Absatz 1 Satz 2, dass die Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt wird, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das unterscheidet sich von sonstigen Regelungen, deren die Konzeption von Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz zugrunde liegt und die wir eben in den bürgerlich rechtlichen Vorschriften



finden, wo es positiv um die Frage geht: Ist das Kindeswohl tatsächlich gefährdet? Das ist natürlich eine andere Prüfung, ob ich mir anschau, ob in dem konkreten Anwendungsfall eine personenstandsrechtliche Änderung das Kindeswohl gefährden würde, oder ob ich nur darauf schaue, ob sie dem Kindeswohl widerspricht. Da haben wir einmal eine positive Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und in dem Fall jetzt hier nur die Frage, ob tatsächlich der vom Kind geäußerte Wunsch, den Eintrag zu ändern, ob da ein Widerspruch liegt. Das ist natürlich eine ganz andere Prüfung, die hier vorgesehen ist, und die der allgemeinen Systematik widerspricht.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Ist noch Zeit?

Abg. **Mareike Lotte Wulf** (CDU/CSU): Ja, dann würde ich gerne nochmal nachhaken. Können Sie sich erklären, warum hier diese Änderung vom Gesetzgeber vorgenommen wird? Was hat das aus dem juristischen Universum für eine Implikation?

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Prof. Dr. Judith Froese (Universität Konstanz): Hier bedient man sich als Vorbild der Regelung, die es im Moment in § 45b in Bezug auf Kinder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung gibt. Das ist hier das Vorbild, das wird man hier übernommen haben. Dabei verkennt man aber meines Erachtens, dass es einen Unterschied gibt zwischen den Personengruppen, derjenigen, die transgeschlechtlich sind, und das gilt eben auch für Kinder, und derjenigen, die sogenannte Varianten der Geschlechtsentwicklung aufweisen. Da geht es jetzt gar nicht um irgendeine Form der Pathologisierung, sondern darum, dass bislang in den Fällen der Varianten der Geschlechtsentwicklung grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzuweisen ist. Das heißt, da haben wir einen objektivierten Bezugspunkt und dementsprechend eine andere Grundlage als das jetzt in diesem vereinheitlichten Verfahren ist, wo es eben gerade auch um transgeschlechtliche Personen und hier konkret Kinder geht, es also nur um das subjektive Zugehörigkeitsempfinden geht, oder das hier ganz zentral eine Rolle spielt, und dieser objektivierte Aspekt, den wir bei 45b aktuell haben, der fehlt

dann hier in der Prüfung. Das macht meines Erachtens auch den Unterschied aus, dass hier eben die bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Personengruppen letztlich nivelliert werden.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wir haben noch ein bisschen Zeit.

Abg. **Mareike Lotte Wulf** (CDU/CSU): Dann würde ich mich tatsächlich nochmal an Herrn Amelung wenden. Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr eindrucksvoll auch einzelne Beispiele, auch Ihre persönliche Geschichte, formuliert. Sie sagen, einer Ihrer Einwände ist, dass die gesellschaftliche Akzeptanz von Transidentität leiden könnte. Könnten Sie uns bitte aus Ihrer Perspektive kurz ausführen, warum Sie zu diesem Schluss kommen?

Die **Vorsitzende**: Sie sind gefragt, per Video. Bitte sehr.

Till Randolph Amelung, M.A.: Wenn es keinen Schutz vor Missbrauch oder für vulnerable Personen gibt, sinkt das Vertrauen in so eine vom Gesetz vorgenommene Änderung. Das wiederum hat negative Auswirkungen auf das Ansehen und die Akzeptanz von Transpersonen. Außerdem möchte ich noch mal betonen, dass Selbstbestimmung nicht nur als einseitig gewährtes Prinzip in einer Gesellschaft funktionieren kann, und erst recht nicht, wenn Begriffsverständnisse immer unbestimmbarer werden und sich objektivierbaren Kriterien entziehen sollen. So sind Konflikte mit vielen anderen Menschen in dieser Gesellschaft unausweichlich. Und davon befürchte ich tatsächlich negative Konsequenzen auf lange Sicht.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, punktgenau. Dann gehen wir weiter zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit elf Minuten. Hier fragen Nyke Slawik und Tessa Ganserer. Wer beginnt? Bitte sehr.

Abg. **Nyke Slawik** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Guten Morgen. Ich habe mehrere Fragen an



Frau Ostwald vom Deutschen Frauenrat. Es wird immer wieder in der öffentlichen Debatte suggeriert, das Selbstbestimmungsrecht von Transpersonen würde Frauenrechte bedrohen. Es gibt aber sehr viele Länder, in denen es schon Selbstbestimmungsrechte gibt. Das ist schon deutlich geworden, unter anderem in Chile, Malta, Dänemark, Luxemburg und in vielen weiteren Ländern. Der Deutsche Frauenrat, Sie hatten das schon ausgeführt, sieht keine Bedrohung von Frauenrechten. Vielleicht könnten Sie das nochmal weiter ausführen. Und auch den Punkt Gewaltschutzverbände. Wie würden Sie eigentlich Gewaltschutz verbessern wollen? Und warum sehen Sie im Selbstbestimmungsgesetz keine Bedrohung?

Die **Vorsitzende**: Zunächst bis hierher. Frau Ostwald, bitte sehr.

Henrike Ostwald (Deutscher Frauenrat): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte noch einmal kurz darauf eingehen, dass es aus unserer Sicht tatsächlich bedauerlich ist, dass diese Debatte rund um Fraueninteressen in Teilen so verzerrt dargestellt wird und immer wieder suggeriert wird, als seien Feminist*innen gegen dieses Gesetz. Ich möchte noch einmal betonen, dass das Gegenteil der Fall ist. Die Unterstützung für ein diskriminierungsfreies Selbstbestimmungsgesetz ist aus der feministischen Zivilgesellschaft und auch aus dem feministischen Aktivismus tatsächlich überwältigend. Allein, wenn Sie sich ansehen, wie viele Mitgliedsorganisationen der Deutsche Frauenrat hat, das sind rund 60, die kommen aus den unterschiedlichsten Bereichen und decken wirklich eine sehr große gesellschaftliche Breite ab. Hinzu kommen die von mir eben schon genannten großen Gewaltschutzverbände, der Deutsche Juristinnenbund, der Bundesverband der Migrantinnen, die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und zahlreiche feministische Aktivist*innen. Natürlich gibt es in der feministischen Zivilgesellschaft auch kritische Stimmen. Das ist in einer Demokratie ganz normal. Wir befinden uns da auch in Aushandlungsprozessen. Aber wenn man das nebeneinanderlegt, ist definitiv die übergroße Mehrzahl der Akteur*innen für ein diskriminierungsfreies Selbstbestimmungsgesetz. Das ist mir an dieser Stelle nochmal wichtig zu betonen.

Sie haben den Gewaltschutz angesprochen. Ich habe das vorhin in meiner Stellungnahme auch schon gesagt: Die Gewaltschutzverbände, also die Fachverbände aus dem Gewaltbereich, widersprechen dieser Darstellung, die immer wieder kommt, dass Cis-Männer sich missbräuchlich Zugang zu Frauenräumen verschaffen. Wir haben hier wieder die Worte „Frauensauna“ und „Toiletten“ gehört, dass Cis-Männer ihren Geschlechtseintrag ändern, um sich Zugang zu diesen Räumen zu verschaffen. Dem widersprechen die Gewaltschutzverbände entschieden. Es ist jetzt schon so, dass es gerade in diesen Räumen sehr häufig Gewalt von Cis-Männern gibt. Das ist ein Problem. Aber Cis-Männer mussten auch bisher ihren Geschlechtseintrag dafür nicht ändern, sondern haben sich Zutritt verschaffen können, um dort Gewalt ausüben zu können. Das ist ein Problem. Gewalt müssen wir gesellschaftlich bekämpfen. Gewalt gegen alle Menschen, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Trans-, Inter-, nicht-binäre Menschen. Das gehört für uns eindeutig zusammen.

Ich möchte auch ein kurzes Wort sagen zum Thema Frauenhäuser, weil auch das immer wieder angesprochen wird. Es ist so, dass schon seit vielen Jahren Transfrauen und auch nicht-binäre Personen in Deutschland regelmäßig Schutz in Frauenhäusern finden. Ob ein bestimmtes Frauenhaus für eine gewaltbetroffene Frau und ihr Kind oder ihre Kinder in der jeweiligen Situation die richtige Anlaufstelle ist, wird immer von den Fachkräften vor Ort im Einzelfall entschieden. Das gilt sowohl für die Aufnahme von Cis-Frauen als auch für die von Transfrauen oder nicht-binären Menschen. Umgekehrt erhält niemand allein aufgrund des Frauseins automatisch Zugang zu einem Frauenhaus. Es wird immer fachlich qualifiziert geprüft. Insbesondere die Gewaltbetroffenheit wird hier geprüft.

Ich möchte nochmal betonen, wenn es uns ein Anliegen ist, den Gewaltschutz in Deutschland für alle Betroffenen zu stärken, ist es nicht sinnvoll, dieses ausgerechnet an diesem Selbstbestimmungsgesetz festzumachen. Vielmehr lohnt es sich, sich für einen Ausbau des Hilfesystems einzusetzen und dafür, dass der Bund Frauenhäuser und Beratungsstellen mitfinanziert. Ein solches



Gesetz ist gerade in Planung. Das unterstützen wir ausdrücklich. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Es folgt Tessa Ganserer. Bitte sehr.

Abg. Tessa Ganserer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an Richard Köhler: Beim gesellschaftlichen Diskurs um das Selbstbestimmungsgesetz könnte man den Eindruck gewinnen, als würden erst durch das Gesetz plötzlich Menschen trans werden. Das Gegenteil ist der Fall. Es gibt transgeschlechtliche Menschen in allen Teilen der Gesellschaft, in allen möglichen Berufsgruppen, sogar im Deutschen Bundestag, bei der Bundeswehr, bei der Polizei. Ein anderer irrtümlicher Eindruck, der manchmal entsteht oder den man beim Diskurs gewinnen könnte, ist, dass wir hier in Deutschland etwas völlig Neues planen. Danke für Ihre Ausführungen, die gezeigt haben, dass zahlreiche europäische Länder bereits seit Jahren der Forderung des Europarats für ein diskriminierungsfreies Selbstbestimmungsrecht von transgeschlechtlichen Menschen nachgekommen sind. Hier habe ich zwei Fragen zu den Erfahrungen aus anderen Ländern bezüglich Offenbarungsverbot und vor allem der Datenweitergabe, weil hier immer wieder befürchtet wird, es würde zu Missbrauch kommen. Gibt es hier Erfahrungen, dass kriminelle Kräfte in anderen Ländern diese Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes missbraucht haben, um unterzutauchen?

Die andere Frage betrifft den Bereich der Elternschaft: Gibt es Regelungen, Erfahrungen in anderen Ländern, die für ein echtes modernes Selbstbestimmungsgesetz als Vorbild dienen könnten? Und welche Empfehlungen haben Sie für das Gesetzgebungsverfahren?

Die Vorsitzende: Danke. Richard Köhler war gefragt. Bitte sehr.

Richard Köhler, LL.M. (Transgender Europe e. V.): Vielen Dank. Als die Debatte hier in Deutschland zu dieser automatisierten Datenweitergabe aufkam, haben wir explizit in anderen europäischen Ländern nachgefragt, die

Selbstbestimmungsgesetze haben, wie die das regeln, ob es entsprechende Problemlagen gibt. Sie waren alle sehr überrascht von dieser Frage. Keine von den von uns befragten öffentlichen Fachstellen hatte in der Praxis je damit Probleme. Es liegt auch daran, dass es zum Beispiel in Ländern wie Belgien eine Identifikationsnummer gibt, die durchgehend ist. Das heißt, die Sicherheitsbehörden können eine personelle Konsistenz sicherstellen, die sich nicht unbedingt am Namen festmacht. Es wurde uns immer wieder versichert, und es scheint auch in der Praxis zu funktionieren, dass für ermittlungstechnische Indikatoren der Name, also vor allem der Vorname, nicht so relevant ist. Und auch der Geschlechtseintrag ist nicht so relevant. Zum Beispiel in Deutschland kann man den Nachnamen relativ schnell ändern über eine Eheschließung. In anderen Ländern gab es damit überhaupt keine Probleme. Und ehrlich gesagt, gibt es mittlerweile wirklich bessere Alternativen, die eigene Identität zu verschleiern, als solch einen sehr aufwändigen offiziellen Prozess in Gang zu setzen. Zumal, wenn es um das Stichwort Internetkriminalität geht.

Aus unserer Sicht denken wir aber, dass diese Form der automatisierten Datenweitergabe an Sicherheitsbehörden, wie sie jetzt geplant ist, eher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und damit auch EU-Recht im Datenschutzbereich verletzen würde. In der Hinsicht sind Erklärungen in § 13.1, Satz 2 und § 13.4 völlig ausreichend. Darüber hinaus würden wir aber noch gerne sagen, dass die Bußgeldbewehrung komplett richtig ist. Das ist auch ein wichtiger Fortschritt, auch gegenüber den meisten europäischen Nachbarn übrigens. In Malta ist zum Beispiel das wissentliche Bloßstellen, Beleidigen oder Verunglimpfen einer trans- oder intergeschlechtlichen Person mit einem Bußgeld von 1.000 bis 5.000 Euro belegt. Wir finden allerdings für den deutschen Gesetzesentwurf, dass die Fahrlässigkeit der ausschlaggebende Punkt sein sollte und nicht nur eine Schädigungsabsicht vorliegen. Das würde der Praxis besser entsprechen.

Zu Ihrer zweiten Frage zum Thema Elternschaft: Die wenigsten Länder regeln Fragen der Abstammung und Anerkennung der Elternschaft über ihre Selbstbestimmungsgesetze. Das ist ein



bisschen ungewöhnlich, was hier in § 11 passiert. Ich will zum Beispiel auf Island hinweisen. Dort wird die Anerkennung der Elternschaft vielmehr an die soziale Elternschaft für alle Familien verknüpft. Dort ist auch eine Anerkennung der Elternschaft zum Beispiel für nicht-binäre Eltern möglich. Das ist besonders für diese Familien sehr wichtig, damit die Kinder diskriminierungsfrei aufwachsen können. In Malta gibt es seit langer Zeit eine geschlechtsneutrale Elternbezeichnung auf den Geburtsurkunden. Das hat gesellschaftlich überhaupt keine Auswirkungen darauf gehabt, ob Menschen jetzt Mutter oder Vater benutzen oder irgendetwas anderes. Es ist wirklich nur auf der Geburtsurkunde. Für den deutschen Entwurf fänden wir es wichtig, die heute schon angesprochenen nachteiligen Regelungen in § 11, besonders für transweibliche und nicht-binäre Elternteile, zu streichen. Darüber hinaus würden wir es gerne sehen, wenn in der Personenstandsverordnung Absatz 2a die Möglichkeit der freien Wahl der Elternbezeichnung vorgesehen würde.

Die **Vorsitzende**: Es ist noch ein bisschen Zeit.

Abg. **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte noch eine Frage an Karl Hümpfner. Können Sie erzählen, was die Psychotherapeutenkammer, also die Menschen, die Begutachungen machen, zur Zwangsbegutachtung und Zwangsberatung sagt?

Kalle Hümpfner (Bundesverband Trans* e. V.): Ich habe das auch in meinem Eingangsstatement erwähnt, dass es eine sehr große und breite Unterstützung aus sehr vielen gesellschaftlichen Bereichen für ein Selbstbestimmungsgesetz gibt. Auch die Bundespsychotherapeutenkammer unterstützt ein Selbstbestimmungsgesetz. Ich würde gern an dieser Stelle eine kleine Anekdoten aus meinem eigenen TSG-Verfahren erzählen: Da hatte ich mit der Amtsrichterin in Schöneberg gesprochen und die Person meinte dann: Wann wird denn eigentlich jetzt ein Selbstbestimmungsgesetz eingeführt? Die Person konnte dem Gutachten entnehmen, dass ich beim Bundesverband Trans* e. V. arbeite und deswegen sehr viel mit dem Thema zu tun habe. Sie meinte zu mir, das sind hier ganz nette Verfahren, aber so richtig sinnvoll ist es eigentlich

nicht, was wir tun. Also einfach nochmal als kleiner Hinweis: Viele Personen, die heute in den TSG-Verfahren beteiligt sind, also Psychotherapeut*innen, die beispielsweise Gutachten schreiben, oder Richter*innen, die diese Verfahren durchführen, empfinden das, was sie tun, schon lange nicht mehr als besonders sinnvoll. Das sollte man deutlich in dieser Debatte hören.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann kommen wir zur AfD-Fraktion mit sieben Minuten. Wer fängt an? Herr Bollmann, bitte.

Abg. **Gereon Bollmann** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wenn wir die öffentliche Debatte seit längerem verfolgen, auch in der nicht fachlichen Publikation, scheint es ja so zu sein, dass die Probleme insbesondere bei jungen Mädchen zunehmen. Wir haben vorhin vom Sachverständigen Hümpfner gehört, er hat in Abrede gestellt, dass es gewisse Trends gibt, aber mir scheint es so zu sein, dass insbesondere in den letzten, sagen wir mal, fünf bis acht Jahren die Problematik der Mädchen zunimmt. Man spricht von 85 Prozent, wobei diese Zahl nur genannt wird. Ich weiß nicht, wie weit sie belastbar ist.

Ich möchte Frau Prof. Dr. Stirn in diese Richtung fragen. Es scheint ganz viele Jugendliche zu geben, vor allen Dingen junge Mädchen, die ihr Glück in einem neuen Körper finden wollen. Viele bereuen das später. Dann ist es zu spät, das wissen wir. Jetzt die Frage an Sie: Haben Sie auch Mädchen behandelt, die sich nicht aufgrund des persönlichen Leidensdrucks, also sich im falschen Körper wiederzufinden, an Sie gewandt haben, sondern auch deshalb, weil sie meinen, in ihrer Peergroup heutzutage nicht mehr dazugehören, wenn sie nicht trans sind und auch diese Gruppenzugehörigkeit nicht gefährden wollen? Sie haben selbst in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass da zum Teil auch Scham und Gruppendruck eine erhebliche Bedeutung haben. Können Sie das vielleicht aus Ihrer Erfahrung beantworten? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Prof. Dr. Stirn, bitte sehr.



Prof. Dr. med. Aglaja Stirn (Libermenta Kliniken Schloss Tremsbüttel): Grundsätzlich kann ich sagen, dass Gefühle, und darum geht es ja auch, und Identität etwas sind, was auch kulturell und gesellschaftlich immer beeinflusst wird. Wir sehen, wir denken immer irgendwie, Gefühle seien nur etwas, was aus dem wahren Selbst herauskommt. Aber das ist nicht so. Insofern darf man das auch nicht missverstehen, wenn man sagt, Mode, denn es geht jetzt nicht um Mode. Ich habe auch über andere Sachen geforscht, wenn wir jetzt Tattoos oder Piercing nehmen. Der Mensch ist nie ein solitäres Wesen, sondern er ist immer abhängig von seiner Umgebung, von seiner Peergroup, von seiner Familie, von seiner Kultur und seiner Gesellschaft. Insofern sehen wir auch einen Trend, dass immer mehr Mädchen, es hat sich umgekehrt, Mädchen in einem jugendlichen Alter sich transzendentieren wollen zum Jungen. Dieser Trend ist medizinisch nicht wirklich erkläbar, sondern nur eben auch über den Werther-Effekt. Das hatte ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben. Insofern braucht man das auch gar nicht zu diskriminieren und auch nicht sagen, es geht jetzt hier um Mode, sondern es geht darum, wir sind alle soziale Wesen und deswegen auch immer beeinflussbar.

Die Risiken, die ich in diesem Gesetz sehe, sind, dass gerade in dieser Zeit der Pubertät der Mensch sowieso nach Neuorientierung sucht. Erst recht beim weiblichen Körper, der eine große Metamorphose in der Zeit durchmacht. Und Sexualität und Beziehung sind schwieriger geworden in unserer Zeit. Das bringt sowieso viel Verunsicherung und führt dazu, dass der eine oder andere doch sagt: „Trans ist jetzt meine Lösung“. Was ja auch verständlich ist, weil wir in dieser Zeit sowieso immer nach Lösungen suchen und auf etwas aufspringen, was vielleicht durch eine bestimmte Gruppe gefördert wird, oder zumindest wird man in eine bestimmte Gruppe aufgenommen. Da gibt es einige, die das zum Schluss bereuen. Man muss sich klar machen, man wird sein Leben lang zu einem Patienten. Und wenn man erst angefangen hat mit der Personenstandsänderung, wir denken, es ist so ein Probehandeln, man kann gucken, aber wir wissen, wenn man einen Weg angefangen hat, dann geht man den auch meistens weiter. Und darin sehe ich die Gefahr und das Risiko. Da geht es mir nicht um Diskriminierung, sondern da geht es

mir wirklich darum, dass ich eine große Gefahr sehe. Wir sind auch im Kontakt mit Detransitionern, die sagen: „Zu schnell habe ich mich dann entschieden, zu schnell hat auch der Therapeut gesagt, alles gut“. Insofern würde ich Herrn Amlung Recht geben. Ein Blick von außen kann hilfreich sein. Eine Psychotherapie ist ja auch etwas, was dem Einzelnen ermöglicht, nochmal zu gucken, ob er sich sicher ist in seinem Weg. Es wird hier ein wenig so dargestellt, als ob das etwas ist, was für jemanden eine Qual ist. Die Patienten, die zu uns kommen, die wollen sich auseinandersetzen mit sich, ihrem Körper und ihrem Geschlecht. Und es gibt ja auch Gründe, warum jemand diese Gefühle hat. Da sollte man auch nicht diskriminieren. Ich wehre mich auch dagegen, psychische Störung zu diskriminieren. Ich würde sagen, man sollte weder Transidentität diskriminieren noch jede Art von psychischer Störung. Dafür trete ich auch ein. Insofern denke ich, zu einem Experten zu gehen, der nochmal mit einem in den Austausch geht, halte ich für etwas Sinnvolles, bevor man so eine folgenschwere Entscheidung trifft.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Da ist noch Zeit.

Abg. Gereon Bollmann (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ja, Frau Prof. Dr. Stirn. Wir wissen, die Transbewegung wehrt im Grunde jede psychologische Intervention als gefährlich ab, die darauf gerichtet ist, den Körper mit den Gefühlen in Einklang zu bringen, den Schwerpunkt auf die Psychotherapie richtet. Andererseits wird propagiert, dass alles getan werden muss, um mittels Hormongaben oder gefährlicher Operationen die Adaption des Körpers an Gefühlsvorstellung anzugleichen. Im Grunde ist das ein Widerspruch in sich. Wie werten Sie diesen Widerspruch als Ärztin im Vergleich mit den bei diesen beiden ärztlichen Behandlungsmethoden verbundenen Gefahren? Sprich einmal die Gefahr einer missglückten Psychotherapie, einmal die Gefahr, das haben Sie eben dargestellt, dass hinterher bereut wird, dass eben auch die regulär empfohlene Therapie nicht zum Erfolg führt. Wie bewerten Sie das? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Nochmal direkt an Sie, Frau Prof. Stirn.



Prof. Dr. med. Aglaja Stirn (Libermenta Kliniken Schloss Tremsbüttel): Das Ende einer Psychotherapie weiß man nie am Anfang einer Beratung. Es kann sein, dass letztendlich durch die Therapie die Auseinandersetzung mit dem Körper und der Identität sich dahin verändert, dass die Person zum Schluss sagt: „Okay, ich nehme meinen Körper so an, wie er ist“. Viele Menschen sind unzufrieden mit ihrem eigenen Körper. Das ist ja auch ein lebenslanger Prozess. Man kann sich eher fragen, wer zufrieden mit seinem Körper ist. Wir kennen auch anderes Unglücklichsein mit dem eigenen Körper. Ich habe es auch erwähnt, wie die Menschen, die eine Amputation wollen oder auch die Körperforschophobie. Es kann also sein, dass jemand am Schluss des Prozesses sagt: „Ich bin mit meinem Körper zufrieden, ist in Ordnung. Ich kann ihn so nehmen, wie er ist und werde nicht diesen Weg von Personenstandsänderung bis hin zu Hormonen und medizinischen Eingriffen gehen, die große Implikationen haben“. Dazu werde ich gleich noch mal kommen. Aber es kann auch sein, dass am Ende einer Beratung oder einer Psychotherapie gesagt wird: „Ja, es ist besser, wenn jemand wirklich seinen Körper verändert“. Das gibt es auch, insofern ist das Ende offen. Aber diesen Prozess würde ich im Grunde genommen jedem Menschen gönnen und ermöglichen wollen. Den würde ich ihm auch empfehlen, bevor er das macht. Und wenn man am Ende sagt „ja, okay, es ist richtig“, sollte man auch diesen Weg gehen. Es gibt auch sehr glückliche Menschen, die die Transidentität bis zum Schluss gegangen sind – und das war richtig.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wir kommen zur Fraktion der FDP mit neun Minuten. Hier fragen die Kollegen Helling-Plahr, Nicole Bauer und Jürgen Lenders. Bitte sehr.

Abg. Katrin Helling-Plahr (FDP): Ja, vielen Dank. Uns liegen der Kinderschutz und die verantwortlichen Regelungen für Kinder und Jugendliche ganz besonders am Herzen. Wir möchten deshalb zu diesem Themenkomplex Frau Prof. Dr. Heiderhoff fragen. Wir würden gerne reihum je eine Frage stellen.

Frau Prof. Dr. Heiderhoff, Sie haben in Ihrem

Eingangsstatement auf die Einwilligung von Kindern ab fünf Jahren bei einer Namensänderung hingewiesen. Können Sie uns bitte näher erläutern, ob das Einwilligungserfordernis für Kinder ab fünf Jahren bei einer Namensänderung auch im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes Anwendung finden könnte?

Abg. Nicole Bauer (FDP): Vielen Dank, ich mache gleich weiter. Die Union hat versucht, heute erneut den Eindruck zu erwecken, dass der Kindeswohl-Maßstab in dem vorliegenden Gesetz für die familiengerichtlichen Entscheidungen, so wie es zugrunde liegt, ungewöhnlich ist. Jetzt würde mich interessieren, teilen Sie das? Haben Sie irgendwelche Bedenken im Hinblick auf das Schutzniveau von Minderjährigen im vorliegenden Gesetzesentwurf? Vielen Dank.

Abg. Jürgen Lenders (FDP): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, erstmal auch von meiner Seite vielen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie sich heute die Zeit nehmen. Meine Frage an Frau Prof. Dr. Heiderhoff: Es kam hier in den Beiträgen schon mal der Gedanke der Beratungspflicht an. Würden Sie sagen, dass man so eine Beratungspflicht aufgreifen sollte? Und wenn ja, wie wäre sie auszustalten? Könnten Sie Gefahren und Risiken hierzu aus Ihrer Sicht schildern?

Die **Vorsitzende**: Frau Prof. Dr. Heiderhoff, bitte.

Prof. Dr. Bettina Heiderhoff (Universität Münster): Ja, vielen Dank für die Fragen. Zunächst zu der Einwilligung des Kindes, ähnlich wie bei der Namensänderung, dass im Gesetz ausdrücklich steht, dass das Kind ab fünf Jahren einwilligen sollte, ich denke, das könnte man gut machen. Die Situation ist sehr ähnlich wie im Namensrecht und es geht auch hier um Persönlichkeitsrechte des Kindes. Wie ich schon gesagt habe, kann aber das Kind, insbesondere das 5- bis 6-jährige Kind, aber auch das ab 7-jährige Kind diese Einwilligung nicht selbst beziehungsweise nicht ohne Vertretung durch die Eltern oder Zustimmung der Eltern abgeben. Das heißt, das Ganze ist eigentlich mehr so eine Art Transparenzerfordernis. Man sagt, es kommt auf die Einwilligung des Kindes an, das steht dann sichtbar im Gesetz. Die Eltern



sehen das auch und wissen das, wenn sie diesen Prozess starten, dass sie mit ihrem Kind sprechen und dessen Einwilligung haben müssen. Das würde sich auch aus anderen Normen ergeben, aber ausdrücklich reinschreiben ist ja manchmal eine gute Idee.

Dann hatten wir die Frage, ob der Kindeswohl-Maßstab richtig ist. Und zwar geht es jetzt um die über 14-jährigen Kinder. Da finde ich, dass der Maßstab nicht ungewöhnlich ist, und zwar überhaupt nicht, sondern der ist ganz treffend. Denn bei den über 14-jährigen Kindern geht es nicht um die Überprüfung eines kindeswohlwidrigen Handelns der Eltern, sondern die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Geschlecht liegt jetzt beim Kind selbst. Sobald es die entsprechende Reife hat, liegt diese Entscheidung beim Kind selbst. Und es geht in dieser Regelung für die über 14-jährigen Kinder darum, sicherzustellen, dass das Kind – und das steht drin – sich nicht mit seiner eigenen Erklärung schadet. Das sicherzustellen, das sollen in erster Linie die Eltern tun. Das entspricht auch Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz. Die sind zuständig, die Eltern sollen überprüfen, ob das Kind eine ihm nicht schadende Entscheidung trifft und auch reif genug ist. Und wenn das Kind zum Beispiel noch nicht reif genug ist oder wenn der Wechsel des Geschlechtseintrags aus Sicht der Eltern nachteilig für das Kind wäre, dann sollen und können die Eltern ihr Kind stoppen. Und in so einem Fall wird dann eben auch das Familiengericht die Entscheidung der Eltern nicht kippen, weil es, ebenso wie die Eltern, feststellen wird, dieses Kind ist noch nicht reif oder es ist dabei, eine Entscheidung zu treffen, die gegen sein eigenes Wohl verstößt. Deswegen ist der Maßstab genau richtig.

Und dann hatten wir die Beratungspflicht. Da etwas mehr dazu. Wir sollten zunächst jetzt hier noch mal daran denken, dass es nur um den Geschlechtseintrag geht. Das ist nichts wirklich Gefährliches, nichts, was man nicht auch wieder umkehren könnte. Und man sollte daran denken, dass das Selbstbestimmungsgesetz gerade von der staatlichen Bevormundung weg zur Privatautonomie hinführen soll. Mit der Beratung riskiert man, dass man zurück in die alte Systematik fällt. Außerdem, jetzt nochmal etwas zu den Rechten der

Eltern: Nach dem Grundgesetz, haben wir schon viel gehört, ist die elterliche Sorge ein Recht der Eltern. Das heißt, dass der Staat im Normalfall gar nicht eingreifen darf. Beratungspflichten für Eltern sind aber ein staatlicher Eingriff. Das halte ich schon deshalb für problematisch. Und jetzt noch inhaltlich: Das Bundesverfassungsgericht sagt immer, dass die Eltern diejenigen Menschen sind, denen das Wohl ihrer Kinder am meisten am Herzen liegt. Und man sollte den Eltern daher ruhig vertrauen, dass sie, wenn ihr Kind transident ist, den notwendigen Rat im richtigen Maß einholen werden, auch ohne eine Verpflichtung. Also ich würde davor eher zurückschrecken.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Ist noch Zeit für die FDP-Fraktion?

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ja, mit Blick auf den notwendigen, umfassenden und uns allen sehr am Herzen liegenden Kinderschutz: Wie verhalten sich die Regelungen zu Minderjährigen im jetzt vorgeschlagenen Selbstbestimmungsgesetz im Vergleich zum seit 1991 gültigen TSG?

Die **Vorsitzende**: Auch an Frau Prof. Dr. Heiderhoff. Bitte sehr.

Prof. Dr. Bettina Heiderhoff (Universität Münster): Das TSG hat ja gar keine richtigen Regelungen. Das hatte früher eine Altersgrenze von 25, die schon vor langer Zeit gekippt wurde. Und deswegen gibt es für die Beratung oder für den Wechsel des Namens, für den Geschlechtseintrag und die Behandlung von minderjährigen transgeschlechtlichen Menschen darin keine vernünftigen Regelungen. Es war immer klar, dass das auch für Minderjährige gelten sollte, aber im Grunde genommen gab es Rechtsunsicherheit und es fehlte ein adäquates Schutzsystem. Insofern können wir uns gegenüber dem Transsexuellengesetz im Moment nur verbessern. Ich will aber auch sagen, dass wir uns wirklich stark verbessern. Ich hatte das schon gesagt. Wir haben jetzt eine ausgewogene Regelung, gegenüber vorher, wo es keine geschriebenen Regeln gab.

Die **Vorsitzende**: Danke. Wollen Sie noch mal?



Frau Bauer?

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Ja, mich würde noch insgesamt zusammenfassend interessieren: Müssen wir uns angesichts des vorliegenden Entwurfes zum Selbstbestimmungsgesetz Sorgen machen um unsere Kinder in unserem Land, weil das ganz oft von verschiedenen Seiten auf perfideste Weise suggeriert wird? Das wäre noch mal eine Frage meinerseits. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr.

Prof. Dr. Bettina Heiderhoff (Universität Münster): Ich meine, nein, da braucht man sich bei diesem Gesetz keine Sorgen zu machen, sondern im Gegenteil, das Gesetz schützt die Kinder sehr gut und auf alle Fälle besser als zuvor. Ich habe das mit den Eltern gerade gesagt, das ist mir wichtig: Es schützt die Kinder, ohne die Elternrechte zu vernachlässigen, dass man das auch mit sieht. Und wir können uns sicher sein, dass bei der Entscheidung darüber, ob der Geschlechtseintrag für ein Kind geändert wird, das Kindeswohl immer ganz im Mittelpunkt steht.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann fahren wir fort mit der Fraktion DIE LINKE. und vier Minuten. Frau Vogler wird fragen. Bitte sehr.

Abg. **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Fragen richten sich an Prof. Dr. Mangold. Zum Ersten, ist ja manchmal ganz interessant, haben wir wahnsinnig viele unangeforderte Stellungnahmen bekommen. Aber interessant finde ich vor allem die von zwei Bundesbeauftragten, nämlich der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung und des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die beide sagen, dass die Regelung des § 13, was die Weitergabe an Sicherheitsbehörden angeht, nicht sinnvoll ist. Würden Sie die vielleicht noch mal verfassungsrechtlich einordnen? Und dann, wenn noch Zeit ist, vielleicht auch noch mal sagen, wie Sie die Ausgestaltung des Offenbarungsverbots bewerten. Schützt sie wirklich Transmenschen vor unfairen Angriffen?

Die **Vorsitzende**: Prof. Dr. Mangold war gefragt, per Video.

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Europa-Universität Flensburg): Vielen Dank für die Fragen. Die Anzahl der unverlangt eingesandten Stellungnahmen ist in der Tat beträchtlich und in vielen wird auf den § 13 Absatz 5 hingewiesen, in dem die Information über die erfolgte Geschlechtsänderung im Personenstandsregister an zehn Sicherheitsbehörden weitergeleitet wird, von Leuten, die überhaupt nichts mit Sicherheitsfragen zu tun haben, mit den Sicherheitsbehörden nichts zu tun haben, und zwar automatisiert. Das ist wirklich grotesk, weil es hier um ein höchst intimes und persönlichkeitsbezogenes Datum geht. Und wenn man Erstsemester Grundrechte unterrichtet, wird man sie aufklären über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1983 zum Volkszählungsurteil. Mit diesem Erstsemesterwissen lässt sich eigentlich bereits beantworten, dass diese Datenweitergabe nicht veranlasst ist, nicht grundrechtlich gerechtfertigt werden kann, weil es eine anlasslose Weitergabe ist. Das europäische Recht in der Datenschutzgrundverordnung folgt genau den gleichen Prinzipien, das ist auch schon ausgeführt worden, und es kann wirklich nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Zu der Frage des Offenbarungsverbots: Da habe ich in der Stellungnahme ausführlicher dargelegt, dass der Staat selbst die Situation überhaupt erzeugt, dass das offenbart werden kann, dass es zu einer Änderung des Geschlechtseintrages kam. Deswegen ist der Staat aus Ingerenz, aus vorherigem eigenem Verhalten, in der Pflicht, die Betroffenen besonders zu schützen. Das tut er hier nicht, weil nämlich verbreitete Praktiken wie Deadnaming und Misgendering, wie wir sie auch in der ersten Lesung wahrnehmen mussten, leider, nicht einmal erfasst wären, weil es um eine Schädigungsabsicht geht, also eine Vermögensschädigung wahrscheinlich unterstellt werden muss. Und das ist eben nicht immer gegeben. Es gibt sehr weite Ausnahmen für Angehörige, deren Interesse als überwiegend konzipiert wird, das ist nicht rechtverständlich. Warum sollte nicht das Recht der betroffenen Person hier überwiegen? Und schließlich gibt es weite Ausnahmen vom öffentlichen Interesse. Auch das muss viel enger



ausgelegt werden. Und wenn man insgesamt diesem staatlichen Schutzauftrag Genüge tun will, dann muss hier beim Offenbarungsverbot eine Nachbesserung erfolgen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Wir kommen zur zweiten Runde der Fraktion der SPD mit zehn Minuten. Hier beginnt Hakan Demir und Anke Hennig folgt. Bitte sehr.

Abg. Hakan Demir (SPD): Auch von meiner Seite vielen Dank an die Sachverständigen. Ich bin auch dankbar, dass einige hier nochmal festgestellt haben, dass das Transsexuellengesetz in sechs Fällen als verfassungswidrig betrachtet worden ist, in Teilen, so dass wir das, was wir heute behandeln und mit der zweiten, dritten Lesung dann auch beenden werden, wichtig ist, um dieses Thema voranzubringen.

Ich habe eine Frage an Frau Allenberg. Sie hatten auch nochmal ausgeführt, wie viele andere auch, es geht um den § 13 Absatz 5, die automatische Übermittlung an Behörden. Und wir hatten hier von den Sachverständigen gehört, dass es in anderen Ländern anders funktioniert. Zum einen, weil es eine Identifikationsnummer gibt, die wir in Deutschland so nicht haben. Meine Frage ist: Welche Alternativen oder welche anderen Vorschläge sehen Sie da?

Die Vorsitzende: Nele Allenberg könnte sofort antworten. Bitte sehr.

Nele Allenberg (Deutsches Institut für Menschenrechte): Danke schön. Es ist bereits heute möglich, dass registerführende Stellen zu ihren Personen, die sie registriert haben, proaktiv abfragen. Also, dass sich der Lauf der Datenübermittlung umkehrt. Und das ist so auch nach den Ausführungen des Bundesdatenschutzbeauftragten in der unangefordert eingereichten Stellungnahme bereits heute schon der Fall. Insofern ist die Regelung gar nicht erforderlich.

Die Vorsitzende: Anke Hennig, bitte.

Abg. Anke Hennig (SPD): Vielen Dank, Frau Allenberg. Ich habe noch eine Frage an Kalle Hümpfner. In der Debatte um das Selbstbestimmungsgesetz geht es um weit mehr als den amtlichen Namen und den Geschlechtseintrag. Das Gesetz selbst beschränkt sich aber genau darauf. Können Sie uns deshalb aus Ihrer Perspektive verdeutlichen, welche Bedeutung diesem amtlichen Namen und Geschlechtseintrag in der breiten Bevölkerung, speziell für trans-, inter- und nicht-binäre Personen, zukommt? Welche Bedeutung hat ein Verfahren zur niedrigschwelligen Änderung des amtlichen Namens und Geschlechts in der breiten Bevölkerung und speziell für trans-, inter- und nicht-binäre Personen?

Die Vorsitzende: Danke, Kalle Hümpfner, bitte.

Kalle Hümpfner (Bundesverband Trans* e. V.): Vielen Dank für die Frage. Ich denke, das ist ein sehr wichtiger Punkt, weil wir auch hier in dieser Ausschusshörung heute merken, dass immer wieder verschiedene Themen durcheinandergeworfen werden. Das Selbstbestimmungsgesetz bezieht sich eben explizit nicht auf die Gesundheitsversorgung, auch nicht auf die Gesundheitsversorgung von Transjugendlichen. Aber das Thema ploppt trotzdem immer wieder auf. Es gibt für die Transgesundheitsversorgung getrennte Regelungen. Bei Erwachsenen gibt es mittlerweile S3-Leitlinien, also Leitlinien für Mediziner*innen mit dem höchsten Evidenzgrad, und diese sind auch in der Vorbereitung für Jugendliche, werden hoffentlich bald veröffentlicht. Aber, was ich auf jeden Fall sagen kann, und das scheint an verschiedenen Stellen immer wieder vergessen zu werden: Klar ist, dass diese Themen mit sehr viel Aufmerksamkeit betrachtet werden müssen. Es braucht natürlich eine kontinuierliche mehrjährige Begleitung von Transjugendlichen, wenn sie Transitionsmaßnahmen, also geschlechtsangleichende Maßnahmen, anstreben.

Aber jetzt zurück auf den Geschlechtseintrag, also die amtliche Änderung von Vornamen und Geschlecht. Es ist oft schwer verständlich oder nicht ganz so greifbar, worum es eigentlich geht, weil viele Personen eben nicht die Erfahrung machen, dass der Geschlechtseintrag nicht zur eigenen



Identität passt. Ich habe hier vor allem die Ohren einer befreundeten Transaktivistin aus Irland im Kopf, die einfach nochmal so zusammengefasst hat: „It's just paperwork, but this paperwork matters a lot to people.“ Es geht, mal inoffiziell gesprochen, um Papierkram. Aber dieser Papierkram hat eine große Bedeutung für die Betroffenen. Weil solange die amtliche Änderung nicht erfolgt ist, ist eine Person die ganze Zeit kontinuierlich vom Wohlwollen des Gegenübers abhängig. Das bedeutet ein ständiges Outing und einen Erklärungsdruck im Alltag, wenn Dokumente nicht zum Aussehen oder zur eigenen geschlechtlichen Identität passen. Das umfasst eine Fülle von unterschiedlichen alltäglichen Situationen: Ein Paket bei der Post abholen, eine personalisierte Fahrkarte vorzeigen, zur Ärzt*in gehen, mit der EC-Karte zahlen, in einem Hotel einchecken, beim Grenzübertritt und so weiter und sofort. Ich könnte hier sicherlich noch 20 Situationen mehr aufzählen. Immer, wenn ich in diesen Situationen meinen Ausweis vorlegen muss und dieser aber nicht meinem Erscheinungsbild und meiner geschlechtlichen Identität entspricht, muss ich mich zusätzlich erklären. Ich setze mich auch einem erhöhten Diskriminierungsrisiko aus. Ich kann Verständnis bis Abwertung oder auch Anfeindungen und Gewalt erfahren, wenn meine Unterlagen hier nicht zusammenpassen. Und das macht eine sowieso schon verletzliche Gruppe, eine Gruppe, die überdurchschnittlich viel Diskriminierung erfährt, noch verletzlicher. Deswegen ist es umso wichtiger, dass hier niedrigschwellige Regelungen geschaffen werden.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Weitere Fragen?

Abg. **Anke Hennig** (SPD): Vielen Dank, Kalle. Ich habe noch eine Nachfrage, weil es jetzt gerade auch nochmal um das Thema Outing ging, aber das würde ich ganz gerne Frau Prof. Dr. Winter fragen. Was sind eigentlich aus Ihrer Sicht die Gründe dafür, dass transweibliche Menschen in der Regel erst später ihr äußeres Outing haben als transmännliche? Und welche Rolle spielen hier gesellschaftliche Rahmenbedingungen?

Die **Vorsitzende**: Die Frage geht an Frau Prof. Dr. Winter.

Prof. Dr. med. Sibylle M. Winter (Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Charité – Universitätsmedizin Berlin): Wir gehen davon aus, dass es sehr viel leichter ist, als Mädchen zum Transjungen zu werden, weil das gesellschaftlich eine höhere Akzeptanz hat, wenn Mädchen Hosen anhaben und so weiter als umgekehrt. Das ist eigentlich der Punkt. Die Jungen werden später zu Transmädchen, die kommen einfach später. Deshalb, es ist nicht so, dass es sehr viel mehr Transjungen als Transmädchen sind. Es ist nur vom zeitlichen Ablauf her unterschiedlich.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Noch eine Frage? Hakan Demir.

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Noch mal an Frau Allenberg. Das gleiche Problem. Sie haben gesagt, dass es nicht erforderlich ist. Ein Gedanke, der mich da noch mal interessiert: Das BMI, das Innenministerium, erklärt diesen Paragrafen dadurch, dass es sagt, es gibt die Gefahr, dass Personen, die eine kriminelle Energie haben, untertauchen wollen. Es gibt das Informationssystem der Polizei, INPOL, da sind zum Beispiel verschiedene Informationen drin, wenn es einen Haftbefehl zu einer Person gibt. Das Innenministerium nennt Beispiele bei Kontrollen. Wenn eine Person in diesem Informationssystem nicht auftaucht, dann taucht sie erst mal nicht auf, wenn es einen Haftgrund gibt, aber die Person davor Namen und Geschlecht geändert haben soll. Das ist so eine Begründung des BMI. Wenn man es anders ausführt, Sie haben gesagt, es ist nicht erforderlich, weil man ja Registerabfragen machen kann, müsste die Polizei dafür auf Verdacht, nachdem sie vielleicht einen Pass gesehen hat, eine Registerabfrage machen, aber sie müsste es auf Verdacht machen, während die andere Sache automatisch wäre. Das ist vielleicht nochmal so ein Problem-punkt, weswegen ich gefragt habe. Wie kann man es vielleicht anders oder besser gestalten, wenn Sie diese Sicherheitsbedenken sehen?

Die **Vorsitzende**: Bitte sehr. Nele Allenberg.

Nele Allenberg (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ganz grundsätzlich ist wie bei allen



diesen Missbrauchspräventionsmaßnahmen, die im Gesetz sind, immer finde ich, schon nochmal zu fragen: Inwiefern ist es realistisch? Inwiefern ist es realistisch, um einer Abschiebung zu entgehen, um eine Straftat zu verschleiern, dass man den nicht ganz unauffälligen Weg geht, das Geschlecht und den Namen zu ändern, mit einer dreimonatigen Anmeldefrist, wie das Gesetz jetzt vorsieht. Das vorausgeschickt, ist es den Behörden möglich, zugegebenermaßen ins Blaue hinein, die Abfrage zu Haftbefehlen an die Meldezentralen zu richten. Hat sich dort etwas geändert? Das ist nur die Umkehrung und es verhindert, dass die Anzahl der Personen, wie Frau Mangold ausgeführt hat, an zehn verschiedene Behörden proaktiv geschickt werden.

Ich habe kurz in der Einlassung auch zu der Löschungsverpflichtung gesprochen. Diese Löschungsverpflichtung kann man zum Beispiel nur im Einzelfall sehr aufwendig durch Anfrage der Betroffenen selbst überprüfen. Das ist etwas, was wirklich Betroffene davon abhält. Und insofern, denke ich, ist es wichtig für den Gesetzgeber, eine Abwägung zu vollziehen. Die Behörde selbst, die den Haftbefehl hat, kann mit einer proaktiven Abfrage in Abständen überprüfen, ob sich in diesem Fall der Name geändert hat. Ich weiß nicht, wie das heutzutage schon erfolgt in Bezug auf die Eheschließung. Das ist ohne Wartefrist zum Beispiel möglich und kann jederzeit erfolgen, wenn die Unterlagen vorliegen. Das wäre vielleicht ein etwas weniger aufwendiges Verfahren, um den Namen zu verändern. Das ist für die Behörde, die den Haftbefehl vorliegen hat und prüfen muss, möglich. Das, denke ich, ist ein deutlich weniger eingriffsintensives Verfahren.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Wir kommen zur CDU/CSU-Fraktion mit neun Minuten. Bitte sehr.

Abg. Susanne Hierl (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Prof. Dr. Ahrbeck. Wir haben verschiedentlich gehört, dass es nach dem Selbstbestimmungsgesetz im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen unproblematisch ist, den Namen und den Geschlechtseintrag zu wechseln. Wir können das jederzeit umkehren und die Medizin ist nicht das

Thema in dem Gesetzentwurf. Jetzt haben Sie in Ihrem Statement kurz anklingen lassen, dass der Wechsel des Geschlechtseintrags bei Kindern und Jugendlichen einen Weg hin zu medizinischen Maßnahmen vorzeichnet. Mich würde interessieren: Woran machen Sie das fest? Und könnten Sie uns das bitte nochmal näher erläutern? Ist dies problematisch, vor allem vor dem Hintergrund, wie gefestigt die Entscheidung der Kinder und Jugendlichen beim Eintrag des Geschlechtswechsels ist? Danke schön.

Die Vorsitzende: Danke, Frau Hierl. Jetzt ist Herr Prof. Dr. Ahrbeck gefragt.

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck (Internationale Psychoanalytische Universität): Haben Sie vielen Dank für die Frage. Eine persönliche Vorbemerkung nochmal: Mein Gutachten ist noch nicht eingestellt worden, ich bin sehr spät berufen worden. Das ist noch nicht eingestellt worden. Ich bitte das nachzuholen.

Die Frage war, ob das Gesetz mit der Namensänderung so harmlos ist in Bezug auf spätere Transitionsprozesse. Nun muss man sich doch die Situation der Kinder und Jugendlichen vor Augen führen: Die stehen unter einem immensen Druck und wollen schnelle Entscheidungen. Deswegen sind psychotherapeutische Arbeiten auch oft zu schwierig. Wenn erst einmal der Namenseintrag geändert ist, mit einem offiziellen Stempel „Du trägst einen anderen Namen“, dafür gibt es eine Reihe von Befunden aus dem Ausland, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Weg beschritten wird, umso größer. Und die sich anschließende Frage, die Sie gestellt haben, nach der Reife, ist eine sehr zentrale. Die Eltern sollen irgendwie, verzeihen Sie, mir stockt der Atem, die Eltern sollen irgendwie entscheiden, ob ihr Kind reif genug ist dafür. Wie sollen die Eltern das tun, die hoch irritiert sind von der Frage, was mit ihrem Kind ist. Die erleben das zum ersten Mal. Verliere ich mein Kind, wenn ich Nein sage? Geht das Kind eher in Peergruppen und entfernt sich mehr von mir? Die Unterstellung von Reife und Sicherheit ist eine illusorische, sofern wir nicht einen triangulären Raum der Reflexion, und das ist die Frage der Begutachtung, bekommen.



Wenn ich noch etwas dazu anmerken darf: In der Tat, wir leben heute nicht mehr in Zeiten wie vor zehn oder 15 Jahren, hat sich die Klientel massiv verändert. Es sind heute 80 Prozent Mädchen. Und diese 80 Prozent Mädchen haben häufig Transitionswünsche im hohen Alter, nämlich in der Präpubertät, während wir früher Jungen hatten mit langen Entwicklungswegen. Das ist ein riesiger Unterschied. Und dass es dann, ich finde das aus der subjektiven Situation der Betroffenen auch verständlich, fast so etwas wie einen Hype gibt, dann möchten wir Transitionswünschen folgen, können Sie der internationalen Fachliteratur durchaus entnehmen. Das ist ein Faktum. Ein Trialbeispiel, wenn Sie die New York Times lesen, kürzlich ein Bericht aus Schulen in Boston: Von 30 Mädchen wollen sich 13 umwandeln lassen. Das kann man sich nicht erklären, ohne eine bestimmte Gruppendynamik zu vermuten, der man dann leicht folgt.

Insofern, um dies abzuschließen: Das Gesetz ist nicht so harmlos wie es erscheint. Es wird aller Voraussicht nach zu mehr Transition kommen. Und sobald dieser Zug erstmal angefahren ist, ist er ganz außerordentlich schwer zu stoppen. Wenn es nämlich Pubertätsblocker gibt, holländische Untersuchungen, ist fast in 100 Prozent die Folge, dass es auch Hormone gibt. Und wenn dieser Zug erstmal anläuft, kann das wirklich gefährlich werden. Es geht auch nicht darum, hier klang es so ein wenig an, dass irgendjemand, der hier gutachtet oder Stellung nimmt, den Interessen von Menschen mit einer Transsexualität oder Transidentität schaden will. Im Gegenteil, es gibt berechtigte Sorgen. Letzter Satz, falls es noch andere Fragen gibt, für wen dies richtig ist, der soll selbstverständlich eine Transition bekommen. Solche Menschen brauchen Respekt, Achtung und Unterstützung. Aber es gibt auch riesige Gefahren dabei. Und schauen Sie sich bitte wirklich nochmal, wenn ich noch darf, die internationalen Entwicklungen an: Die renommierte Tavistock Clinic, führend, hat ihre Türen und Tore nach langen Diskussionen geschlossen. Am Ende stand das Eingeständnis, dass den Transitionswünschen von Kindern und Jugendlichen über Jahre hinweg in unverantwortlicher Weise affirmativ gefolgt wurde. Es gibt viele Klagen. Und wir müssen auch bei allem Wunsch, dass es denen gut geht, die für sich wohlgegründet nach reifen Entscheidungen

diesen Weg gehen, anerkennen, dass es Fehlentscheidungen und Fehlentwicklungen gibt. Dafür spricht die steigende Zahl der Detransitioners. Sie sprechen dafür, dass es diese Fehlentwicklung gibt. Und die Schicksale sind manchmal ziemlich schrecklich, das muss man wirklich sagen. Nach einer Volloperation geht das nicht mehr zurück und die Menschen sind psychisch sehr irritiert. Ich möchte wirklich darum bitten, dass noch einmal darüber nachgedacht wird, ob diese aus meiner Sicht etwas leichtfertige Rede, dies sei ein gefahrloses Unternehmen, nicht doch nochmal einer Reflexion unterzogen werden muss.

Die Vorsitzende: Es ist noch Zeit. Frau Winkelmeier-Becker, bitte.

Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich möchte da noch mal ganz kurz anknüpfen, weil es uns wirklich nicht darum geht, Transsexualität zu problematisieren, sondern vorschnelle oder falsche Entscheidungen zu vermeiden. Deshalb nochmal an Sie, Prof. Dr. Ahrbeck, die Frage: Was können andere Gründe dafür sein, dass man sich in der Selbstanalyse „ich bin trans“ auf diesen Weg begibt, die sich dann aber doch hinterher als falsch herausstellen und eher Probleme schaffen als Probleme lösen?

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck (Internationale Psychoanalytische Universität): Das hat schon mit den kulturellen Veränderungen zu tun. Wir haben früher sehr kleine Zahlen gehabt, überwiegend Jungen, ich sagte es bereits, die im Laufe ihres Lebens auf die Idee gekommen sind, sie stecken im falschen Körper. Heute ist es anders. Ich wiederhole mich nochmal, wir haben große Zahlen. Die Steigerungsraten sind immens, das muss man sich klar machen. Es gibt eine immense Steigerung. Wir wissen nicht, wo es herkommt, aber wir wissen, dass alle möglichen inneren Konflikte, unbearbeiteten Lebensprobleme, gerade in der Pubertät dazu führen können, dass ein solcher Transitionswunsch entsteht. Und der wird ja auch gesellschaftlich in gewisser Weise aufgeheizt. Schauen Sie sich amerikanische Journale an, in denen die Headliner sind „Gelungene Transition“. Das hat einen bestimmten Effekt für Menschen, sich dem anzuschließen. Und gerade bei der Unterstellung,



dass Menschen in sich konflikthaft sind und es auch immer bleiben werden, ist die Frage aufzuwerfen, welche psychischen Belastungen, die sind sehr hoch, auch wenn man Transidentität nicht als Krankheit anerkennt, dazu führen können, dass ein Mensch einen solchen Weg geht. Und die sind sehr vielfältig. Es kann auch um die Abwehr anderer Erkrankungen gehen. Es kann auch die Fantasie sein. Wenn ich diesen Transitionsweg gehe, bin ich meine ganzen anderen psychischen Belastungen, die Depressionen, die Zwänge, die Ängste los. Und das kommt nun auch wiederum bei Kindern nicht allzu selten vor.

Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Darf ich unterbrechen, weil ich noch eine Minute haben möchte für eine andere Frage? Ich würde nämlich gerne nochmal die Frage an Frau Prof. Dr. Froese richten: Sie hatten Folgeprobleme angesprochen in Ihrer Stellungnahme und da auch die Geltung des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes, das AGG, angesprochen. Können Sie das noch mal vertiefen? Welche Sorgen haben Sie, die da auf den privaten Bereich abgeschoben werden?

Die Vorsitzende: Prof. Dr. Froese, bitte.

Prof. Dr. Judith Froese (Universität Konstanz): Vielen Dank. Die Folgeprobleme, die zeigen sich im Prinzip daran, dass der Personenstand nicht in allen Lebensbereichen noch seine dienende Funktion erfüllen kann. Das ist es eigentlich, warum

wir diesen Eintrag haben und nicht, um ein bestimmtes Identitätsmerkmal einfach in einem Ausweis stehen zu haben. Das betrifft zum einen die Frage der Gleichstellung. Im privaten Bereich führt es eben nach der aktuellen Regelung zu großen Rechtsunsicherheiten, wenn zugleich auf das Hausrecht und die Privatautonomie verwiesen wird, weil das AGG Ungleichbehandlungen wegen des Geschlechts grundsätzlich verbietet. Jetzt gibt es da natürlich Ausnahmen, dass es einen sachlichen Grund geben kann, um ungleich zu behandeln. Das ist etwa die Rechtfertigung dafür, dass es überhaupt so etwas wie eine Frauen sauna oder Frauenparkplätze im privaten Bereich auch geben kann. Aber unklar ist eben, wann ich dann konkret eine Person letztlich wegen ihres Geschlechts abweisen darf. Und da stellt sich natürlich schon die Frage, inwiefern hier dann eben ein personenstandsrechtlicher Eintrag, den jemand ja vorweisen könnte, hier zu einer Verschiebung führt im Vergleich zur jetzigen Rechtslage.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen.

So, wir sind am Ende unserer Anhörung angelangt. Ich danke Ihnen als sachverständige Expert*innen für Ihre Zeit, für Ihre Expertise, die Sie uns entgegengebracht haben. Ich schließe diese Anhörung. Und wenn jetzt fluchtartig Abgeordnete hier den Raum verlassen, hat das nichts mit Ihnen zu tun, sondern weil es jetzt eine Regierungserklärung des Bundeskanzlers gibt. Ich danke Ihnen und wünsche einen schönen Tag.

Schluss der Sitzung: 10:01 Uhr

Ulrike Bahr, MdB
Vorsitzende



Verweise auf Stellungnahmen der Sachverständigen als Anlagenkonvolut:

Till Randolph Amelung, M.A.

A-Drs. 20(13)78a neu

Anlage 1

Prof. Dr. Judith Froese

Universität Konstanz

A-Drs. 20(13)78c neu

Anlage 2

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

A-Drs. 20(13)78d

Anlage 3

Richard Köhler

Transgender Europe e. V. (TGEU)

A-Drs. 20(13)78e

Anlage 4

Henrike Ostwald

Deutscher Frauenrat

A-Drs. 20(13)78f

Anlage 5

Nele Allenberg

Deutsches Institut für Menschenrechte

A-Drs. 20(13)78g

Anlage 6

Kalle Hümpfner

Bundesverband Trans* e. V.

A-Drs. 20(13)78h

Anlage 7

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M.

Europa-Universität Flensburg

A-Drs. 20(13)78i

Anlage 8

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck

Internationale Psychoanalytische Universität Berlin (IPU)

A-Drs. 20(13)78j

Anlage 9

Prof. Dr. Bettina Heiderhoff

Universität Münster

A-Drs. 20(13)78k

Anlage 10

Die unangeforderten Stellungnahmen stehen auf der Homepage des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13_familie/Anhoerungen/973786-973786.